

## Beilage 2790

Nr. B III — 4010 — 12

Der Bayerische Ministerpräsident

M ü n c h e n , den 22. Juni 1966

An den

Herrn Präsidenten des  
Bayerischen Landtags

M ü n c h e n

B e t r e f f :

Entwurf eines Volksschulgesetzes (VoSchG)

B e i l a g e :

Entwurf mit Begründung

Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats vom 22. Juni 1966 unterbreite ich den anliegenden Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat zur gutachtlichen Stellungnahme gemäß Art. 40 BV zugeleitet worden. Die Bayerische Staatsregierung bittet den Bayerischen Landtag, die abschließende Beratung des „Gesetzesentwurfs möglichst bis zum Eingang des Senatsgutachtens zurückzustellen.

gez.: Goppel

## Entwurf eines Volksschulgesetzes (VoSchG)

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### Grundlagen

	Art.
Bedeutung der Volksschule	1
Stufen der Volksschule	2
Aufgaben der Volksschule	3
Achtung der religiösen Empfindungen	4
Rechtsstellung der öffentlichen Volksschulen	5
Anwendung des EUG auf die öffentlichen Volksschulen	6

#### Abschnitt II

#### Organisation der öffentlichen Volksschulen

Schularten	7
Bekenntnisschulen	8
Christliche Gemeinschaftsschulen	9
Errichtung von christlichen Gemeinschaftsschulen	10
Gliederung der Volksschulen	11
Vollschulen und Teilschulen	12
Gemeineschulen und Verbandsschulen	13
Errichtung der Volksschulen und Festsetzung der Schulsprengel	14
Auflösung von Volksschulen, Erlöschen und Auflösung von Schulverbänden	15
Rechtsform der Errichtung und Auflösung von Volksschulen	16
Geltungsbereich der Schulsprengel	17
Wahl der Schulart	18
Gastschulverhältnisse	19
Religionsunterricht	20
Unterrichterteilung durch Angehörige kirchlicher Genossenschaften	21
Schulversuche, vorläufige Anordnungen	22
Anpassungszeitraum	23
Erlaß von Rechtsverordnungen	24

#### Abschnitt III

#### Schulaufsicht, Schulleiter und Lehrer

Umfang der staatlichen Schulaufsicht	25
Aufsicht über den Religionsunterricht	26
Schulaufsichtsbehörden	27
Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	28
Aufgaben der Regierungen	29
Aufgaben der Schulämter	30
Organisation der Schulämter	31
Aufgabenbereiche der Mitglieder des Schulamts	32
Bestellung zum Schulrat	33

Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied als Mitglied des Schulamts	Art. 34
Träger des Aufwands für die Schulämter	35
Schulleiter	36
Aufgaben des Lehrers	37

#### Abschnitt IV

##### Aufwand für die öffentlichen Volksschulen

Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs	38
Träger des Aufwands	39
Bereitstellung von Wohnungen für Lehrer	40
Umfang der Bereitstellungspflicht	41
Gastschulbeitrag	42
Finanzierungshilfen	43
Vergütung des Religionsunterrichts	44
Vergütung für Angehörige kirchlicher Genossen- schaften	45
Erlaß von Rechtsverordnungen	46

#### Abschnitt V

##### Verwaltung des Schulvermögens der öffentlichen Volks- schulen

###### Verfassung der Schulverbände

Grundsätze für die Verwaltung	47
Verwaltung des Schulvermögens durch Lehrer	48
Organe des Schulverbands	49
Sitzungen des Schulverbandsausschusses	50
Geschäftsführung und Vertretung des Schul- verbands	51
Schulverbandsumlage	52
Rechtsaufsicht über den Schulverband	53
Anwendung gemeinderechtl. Vorschriften	54

#### Abschnitt VI

##### Elternbeiräte

Bedeutung und Aufgaben	55
Organisation	56
Mitglieder	57
Wahl des Elternbeirats	58
Mitgliedschaft	59
Geschäftsgang	60
Unterrichtung des Elternbeirats	61
Gemeinsamer Elternbeirat für öffentliche Volks- schulen	62
Erlaß der Wahlordnung	63

#### Abschnitt VII

##### Private Volksschulen

Schulbesuch	64
Anwendung dieses Gesetzes	65
Förderung privater Volksschulen	66

#### Abschnitt VIII

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

Erlaß von Verwaltungsvorschriften	67
Staatliche Baulasten für Volksschulen	68
Volksschulfachlehrer	69
Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	70
Änderung des Sonderschulgesetzes	71
Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften	72

#### Abschnitt I

##### Grundlagen

#### Art. 1

##### Bedeutung der Volksschule

Die Volksschule ist für einen großen Teil der Schüler die wichtigste Bildungsstätte und leistet damit einen wesentlichen Beitrag für eine gemeinsame geistige und sittliche Grundlage des Volkes.

#### Art. 2

##### Stufen der Volksschule

Die Volksschule umfaßt die für alle Schüler gemeinsame Unterstufe (Schülerjahrgänge 1 mit 4, Grundschule) und die auf der Grundschule aufbauende Oberstufe (Schülerjahrgänge 5 mit 9, Hauptschule). Beide bilden eine innere Einheit.

#### Art. 3

##### Aufgaben der Volksschule

(1) Die Grundschule vereinigt vier Jahre hindurch grundsätzlich alle Schüler und legt den Grund für jede weitere Bildung. In der Grundschule werden die Schüler aus der Spielhaltung zu zielgerechter Arbeit geführt, zum Gemeinschaftsleben erzogen, in ihrer natürlichen Entwicklung durch Steigerung aller körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte gefördert und mit den ihrer Altersstufe entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet, auf die die weitere Bildungsarbeit aufbaut.

(2) In der Hauptschule werden die Schüler zu eigenem Denken, Werten und Handeln befähigt und zu Fertigkeiten, Kenntnissen und Einsichten geführt, die Voraussetzung sind für das Erlernen eines Berufs, für den Eintritt in die Gemeinschaft der Erwachsenen und für die Aufgaben in der Familie.

## Art. 4

**Achtung der religiösen Empfindungen**

An allen Volksschulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller Schüler zu achten.

## Art. 5

**Rechtsstellung der öffentlichen Volksschulen**

Die öffentlichen Volksschulen sind staatliche Schulen. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

## Art. 6

**Anwendung des EUG auf die öffentlichen Volksschulen**

Die Abschnitte II, III, V mit VII des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) finden auf die öffentlichen Volksschulen keine Anwendung.

## Abschnitt II

**Organisation der öffentlichen Volksschulen**

## Art. 7

**Schularten**

Die Volksschulen sind Bekenntnisschulen oder christliche Gemeinschaftsschulen.

## Art. 8

**Bekenntnisschulen**

(1) Die Volksschulen sind in der Regel als Bekenntnisschulen zu errichten.

(2) In den Bekenntnisschulen werden die Schüler eines bestimmten Bekenntnisses nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses von hierzu geeigneten und bereiten Lehrern unterrichtet und erzogen.

(3) Der Rechtscharakter einer Bekenntnisschule wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß sie von Schülern besucht wird, die einem anderen oder keinem Bekenntnis angehören, und daß den Schülern eines anderen Bekenntnisses Religionsunterricht ihres Bekenntnisses erteilt wird.

(4) Gehören mindestens 35 Schüler einer Bekenntnisschule einem anderen Bekenntnis an, so wird zur Sicherung des Religionsunterrichts für diese Schüler auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde ein für das Lehramt an öffentlichen Volksschulen ausgebildeter Lehrer verwendet, der geeignet und bereit ist, den Religionsunterricht für die Schüler des Minderheitenbekenntnisses zu übernehmen. Dieser Lehrer erteilt außerdem auch Unterricht in anderen Fächern.

## Art. 9

**Christliche Gemeinschaftsschule**

(1) In den christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Schüler nach christlichen Grundsätzen unterrichtet und erzogen.

(2) An jeder christlichen Gemeinschaftsschule wird bei der Auswahl der Lehrer auf die verschiedenen Bekenntnisse der Schüler Rücksicht genommen.

## Art. 10

**Errichtung von christlichen Gemeinschaftsschulen**

(1) Christliche Gemeinschaftsschulen sind nur für Orte mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten. Als Orte mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung gelten Gemeinden, in denen mindestens 1 vom Hundert der Bevölkerung anderen Bekenntnissen angehört.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer christlichen Gemeinschaftsschule muß von den Erziehungsberechtigten von mindestens 25 Schülern einer Volksschule schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheiden die Erziehungsberechtigten der Schüler dieser Volksschule in geheimer Abstimmung. Für jedes Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Die beantragte christliche Gemeinschaftsschule ist zu errichten, wenn sich die Mehrheit der Erziehungsberechtigten für diese Schulart entscheidet. Die bisherige Volksschule bleibt nur bestehen, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 und 3 und des Art. 12 gegeben sind.

(4) Antragstellung und Abstimmung müssen so frühzeitig erfolgen, daß die christliche Gemeinschaftsschule noch vor der Schulanmeldung (Art. 18 Abs. 3) errichtet werden kann.

(5) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wem die Sorge für die Person des Kindes obliegt.

## Art. 11

**Gliederung der Volksschulen**

(1) Die Volksschulen sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen, mindestens aber auf vier Klassen verteilt sind.

(2) Ausnahmsweise dürfen alle Schülerjahrgänge in weniger als vier Klassen vereinigt werden, wenn den betroffenen Schülern der Weg zur nächstgelegenen Volksschule nicht zugemutet werden kann und der Einsatz eines Verkehrsmittels nicht möglich ist.

(3) Für die Schüler des 9. Schülerjahrgangs sind in jedem Fall eigene Jahrgangsklassen zu errichten.

## Art. 12

**Vollschulen und Teilschulen**

(1) Eine Volksschule soll grundsätzlich alle Schülerjahrgänge umfassen.

(2) Eine Volksschule kann jedoch für die Schülerjahrgänge der Grundschule, der Hauptschule oder für einzelne Schülerjahrgänge allein errichtet werden.

## Art. 13

**Gemeinschaftsschulen und Verbandsschulen**

(1) Eine Volksschule kann entweder für eine Gemeinde allein (Gemeinschaftsschule) oder für mehrere Gemeinden, Gemeindeteile und gemeindefreie Gebiete gemeinsam (Verbandsschule) errichtet werden. Eine Verbandsschule muß errichtet werden, wenn für die betreffende Schulart keine Gemeinschaftsschule errichtet werden kann, die den Grundsätzen in Art. 11 Abs. 1 und 3 entspricht.

(2) Bei der Verbandsschule bilden die beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke in der Regel einen Schulverband. Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Er entsteht mit der Errichtung der Verbandsschule. Werden für das Gebiet eines Schulverbands weitere Volksschulen errichtet, so ist der Schulverband auch Träger des Schulaufwands für die weiteren Volksschulen.

(3) Ein Schulverband entsteht nicht, wenn die beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke ihre Rechtsbeziehungen bezüglich der Verbandsschule durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt haben.

(4) Ein Schulverband ist von der Regierung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen.

(5) Der Abschluß, die Änderung, und die Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinn der Absätze 3 und 4 bedürfen der Genehmigung der Regierung. Mit der Genehmigung der Aufhebung eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrags entsteht ein Schulverband.

## Art. 14

**Errichtung der Volksschulen und Festsetzung der Schulsprengel**

(1) Die Regierungen errichten die Volksschulen und bestimmen für jede Volksschule ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. Vor der Entscheidung sind die beteiligten Gemeinden, Elternbeiräte und kirchlichen Oberbehörden zu hören.

(2) Die Regierungen geben jeder Volksschule einen Namen, der die Schulart und den Schulort angibt und sie von anderen am selben Ort bestehenden Volksschulen unterscheidet, und bestimmen ihren Sitz.

## Art. 15

**Auflösung von Volksschulen, Erlöschen und Auflösung von Schulverbänden**

(1) Eine Volksschule ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen der Art. 11 und 12 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Auflösung einer Verbandsschule, im Fall des Art. 13 Abs. 2 Satz 3 mit der Auflösung der letzten Verbandsschule, erlischt der Schulverband.

(3) Erlischt ein Schulverband oder wird er nach Art. 13 Abs. 4 aufgelöst, so gilt er bis zur Beendigung der Auseinandersetzung als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert.

## Art. 16

**Rechtsform der Errichtung und Auflösung von Volksschulen**

Errichtung und Auflösung einer Volksschule einschließlich der Bestimmung des Schulsprengels erfolgen durch Rechtsverordnung der Regierung. Die Rechtsverordnung wird im Regierungsamtsblatt amtlich bekanntgemacht.

## Art. 17

**Geltungsbereich der Schulsprengel**

(1) Alle Schüler müssen ihre Schulpflicht an der Volksschule oder an einer der Volksschulen erfüllen, in deren Schulsprengel sie wohnen. Die einschlägigen Vorschriften der Landfahrerordnung bleiben unberührt.

(2) Wenn eine Volksschule für bestimmte Schülerjahrgänge errichtet ist, erstreckt sich der Schulsprengel nur auf die Schüler dieser Schülerjahrgänge.

(3) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen der gleichen Schulart, so kann das Schulamt zur Bildung möglichst gleichstarker Klassen für die Dauer eines Schuljahres Abweichungen von der Schulsprengelteilung anordnen. Art. 14 Abs. 1 und Art. 16 finden dabei keine Anwendung.

## Art. 18

**Wahl der Schulart**

(1) Wohnt ein Schüler in den Schulsprengeln mehrerer Volksschulen, so entscheiden seine Erziehungsberechtigten im Rahmen des Absatzes 2, welche dieser Volksschulen er zu besuchen hat.

(2) Besteht keine christliche Gemeinschaftsschule, so kann nur für die Schüler, für die keine Bekenntnisschule ihres Bekenntnisses vorhanden ist, zwischen den vorhandenen Bekenntnisschulen gewählt werden. Besteht eine christliche Gemeinschaftsschule, so kann nur für die Schüler, für die eine Bekenntnisschule ihres Bekennt-

nisses vorhanden ist, zwischen dieser Bekenntnisschule und der christlichen Gemeinschaftsschule gewählt werden.

(3) Die Wahl der Schulart erfolgt bei der Schulanmeldung. Ein Wechsel der Schulart (Ummeldung) während des Schuljahrs ist nur bei Änderung des Bekenntnisses oder bei Wohnungswechsel zulässig.

#### Art. 19

##### Gastschulverhältnisse

(1) Wohnt ein Schüler nicht im Schulsprengel einer Volksschule der gewünschten Schulart, so hat ihm das Schulamt auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten den Besuch einer benachbarten Volksschule der gewünschten Schulart zu gestatten (Gastschulverhältnis). Art. 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Im übrigen kann das Schulamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus zwingenden persönlichen Gründen den Besuch einer benachbarten Volksschule gestatten.

(3) Als Gastschulverhältnis gilt es auch, wenn

- a) Schüler auf Anordnung einer Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern an einer benachbarten Volksschule unterrichtet werden,
- b) Schüler vor ihrer Aufnahme in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung nicht im Sprengel der für diese Einrichtung zuständigen Volksschule gewohnt haben.

#### Art. 20

##### Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist an allen Volksschulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) Die Lehrer dürfen Religionsunterricht erteilen, wenn sie durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft hierzu bevollmächtigt sind. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften bestellten Religionslehrer können den gesamten Religionsunterricht selbst erteilen.

#### Art. 21

##### Unterrichtserteilung durch Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus läßt kirchliche Genossenschaften zur Erteilung des Unterrichts an Bekenntnisschulen zu, wenn sie über Lehrer verfügen, deren Ausbildung nicht hinter der Ausbildung der staatlichen Lehrer zurücksteht.

(2) Eine nach Absatz 1 zugelassene kirchliche Genossenschaft wird auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten von der Regierung mit der Erteilung des Unterrichts an einer Bekenntnisschule beauftragt, sofern die kirchliche Genossenschaft damit einverstanden ist.

(3) Die Regierung kann die kirchliche Genossenschaft mit der Leitung der Bekenntnisschule beauftragen, wenn mindestens die Hälfte der an dieser Volksschule verwendeten Lehrer der betreffenden kirchlichen Genossenschaft angehört.

(4) Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten widerruft die Regierung den Auftrag nach Absatz 2.

(5) Angehörige kirchlicher Genossenschaften werden auch ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses zum Vorbereitungsdienst und zur Anstellungsprüfung zugelassen.

#### Art. 22

##### Schulversuche, vorläufige Anordnungen

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann zur Durchführung von Schulversuchen in Einzelfällen Abweichungen von den Vorschriften des Art. 11 und 12 zulassen.

(2) Die Regierungen können zur Vorbereitung oder Erprobung organisatorischer Maßnahmen vorläufige Anordnungen bis zur Dauer von 2 Schuljahren treffen.

#### Art. 23

##### Anpassungszeitraum

Die bestehenden Volksschulen sind spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1978/79 den Vorschriften des Art. 11 und 12 anzupassen.

#### Art. 24

##### Erlaß von Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. das Verfahren bei der Errichtung und der Auflösung von Volksschulen (Art. 7 mit 16);
2. das Verfahren bei der Genehmigung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Verträge und bei der Auflösung von Schulverbänden (Art. 13 Abs. 3 mit 5 und Art. 15 Abs. 3);
3. das Verfahren bei der Schulanmeldung und -ummeldung (Art. 18 Abs. 3);
4. das Verfahren bei der Genehmigung von Gastschulverhältnissen (Art. 19 Abs. 1 und 2);
5. das Verfahren bei der Zulassung und Beauftragung kirchlicher Genossenschaften (Art. 21).

### Abschnitt III

#### Schulaufsicht, Schulleiter und Lehrer

##### Art. 25

#### Umfang der staatlichen Schulaufsicht

(1) Zur staatlichen Schulaufsicht gehören:

1. die Organisation, Ordnung und Überwachung der öffentlichen Volksschulen;
2. die Dienstaufsicht über die Schulräte und die staatlichen Lehrer;
3. die Fortbildung der Schulräte und Lehrer;
4. die Zulassung der Schulbücher;
5. die Zulassung (Genehmigung), Förderung und Überwachung der privaten Volksschulen;
6. die schulaufsichtliche Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 6 vorgeschriebene Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Bauvorhaben nach Lage und Ausführung den getroffenen oder beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen oder den für die Schulanlagen erlassenen Vorschriften widerspricht.

##### Art. 26

#### Aufsicht über den Religionsunterricht

(1) Die staatliche Schulaufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts erstreckt sich nicht auf die Bestimmung des Lehrinhalts und der Didaktik des Religionsunterrichts. Beides ist Sache der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schüler unterrichten.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter haben gegenüber den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. Jedoch können sich die Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit diesen Lehrern über die Abstellung wahrgenommener Mängel ins Benehmen setzen. Sie können die Schulaufsichtsbehörden anrufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind.

##### Art. 27

#### Schulaufsichtsbehörden

Die staatliche Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Regierungen und den Schulämtern ausgeübt.

##### Art. 28

#### Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

(1) Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegen alle Angelegenheiten der Schulaufsicht, die nicht den Regierungen oder den Schulämtern zugewiesen sind. Es führt die Aufsicht über die Regierungen und die Dienstaufsicht über die Schulräte; hierzu kann es all-

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. die Volksschulordnung;
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung der Schulbücher;
3. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der schulaufsichtlichen Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen;
4. die Aufgaben, die den Regierungen und Schulämtern zusätzlich zu den in Art. 29 und 30 genannten übertragen werden.

##### Art. 29

#### Aufgaben der Regierungen

Den Regierungen obliegen

1. die Aufsicht über die Schulämter;
2. die Organisation der öffentlichen Volksschulen;
3. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer, soweit sie nicht den Schulämtern übertragen ist;
4. die Fortbildung der Schulräte und Lehrer, soweit sie nicht vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus wahrgenommen wird;
5. die Zulassung (Genehmigung), Förderung und Überwachung der privaten Volksschulen;
6. die schulaufsichtliche Genehmigung der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen.

##### Art. 30

#### Aufgaben der Schulämter

Den Schulämtern obliegen

1. die Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen;
2. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen ist.

##### Art. 31

#### Organisation der Schulämter

(1) Bei jedem Landratsamt und bei jeder kreisfreien Gemeinde besteht ein Schulamt (Kreis- oder Stadtschulamt).

(2) Das Schulamt besteht aus dem Landrat oder dem Oberbürgermeister und einem Schulrat. Der Landrat und der Oberbürgermeister sollen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Schulamts durch einen Beamten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde vertreten werden, der die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt hat.

(3) Ein Schulrat kann gleichzeitig Mitglied von zwei Schulämtern sein.

(4) Dem Schulamt können bei Bedarf weitere Schulräte sowie pädagogische Hilfskräfte zugeteilt werden. Den pädagogischen Hilfskräften sowie Bediensteten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde kann das Schulamt bestimmte Aufgabengebiete und Befugnisse übertragen und entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen.

#### Art. 32

##### Aufgabenbereiche der Mitglieder des Schulamts

(1) Zum Aufgabenbereich des Landrats und des Oberbürgermeisters als Mitglieder des Schulamts gehören die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur zum Aufgabenbereich des Schulrats die Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur. Dabei entscheidet jedes Mitglied in seinem Aufgabenbereich selbständig, hat aber in wichtigen Angelegenheiten mit dem anderen Mitglied vorher Fühlung zu nehmen.

(2) Angelegenheiten, die beide Aufgabenbereiche zugleich in erheblichem Maße betreffen, werden von beiden Mitgliedern des Schulamts gemeinsam erledigt. Dabei ist für abschließende Entscheidungen und Berichte des Schulamts das Einverständnis beider Mitglieder notwendig. Dies gilt auch für Anordnungen nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2.

#### Art. 33

##### Bestellung zum Schulrat

Zum Schulrat kann nur bestellt werden, wer als Lehrer an Volksschulen ausgebildet ist und sich im Volksschuldienst bewährt hat. Im übrigen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

#### Art. 34

##### Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied als Mitglied des Schulamts

Ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied, dem die Leitung des Schulwesens einer kreisfreien Gemeinde obliegt, kann für die Dauer seiner Amtszeit auf Antrag der kreisfreien Gemeinde an Stelle des Schulrats in wideraufflicher Weise zum Mitglied des Schulamts bestellt werden, sofern es die in Art. 33 genannten Voraussetzungen erfüllt.

#### Art. 35

##### Träger des Aufwands für die Schulämter

(1) Den Personalaufwand für das Schulamt trägt der Staat mit Ausnahme des Aufwands für

1. den Landrat oder den Oberbürgermeister und deren Stellvertreter (Art. 31 Abs. 2) sowie
2. die nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 beauftragten Bediensteten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde.

(2) Den Sachaufwand für das Schulamt trägt der Staat. Ist an Stelle des Schulrats nach Art. 34 ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied zum Mitglied des Schulamts bestellt, so trägt die kreisfreie Gemeinde den Sachaufwand.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind verpflichtet, die für das Schulamt erforderlichen Räume bereitzustellen. Die notwendigen Bewirtschaftungskosten werden außer im Fall des Absatzes 2 Satz 2 vom Staat ersetzt.

#### Art. 36

##### Schulleiter

(1) Für jede Volksschule ist ein Schulleiter zu bestellen, der zugleich Lehrer an der Volksschule ist.

(2) Der Schulleiter ist für einen geordneten Unterricht und gemeinsam mit den Lehrern für die Erziehung der Schüler verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er gegenüber den Lehrern weisungsberechtigt.

(3) Der Schulleiter vertritt die Volksschule nach außen. Ihm obliegt insbesondere die Pflege der Beziehungen zu den Erziehungsberechtigten und zum Elternbeirat. Er kann gegenüber den Erziehungsberechtigten Anordnungen treffen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Volksschule erforderlich sind.

#### Art. 37

##### Aufgaben des Lehrers

(1) Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. Er hat dabei die in Art. 131 BV und in den Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung in den Volksschulen niedergelegten Bildungsziele und Bildungsaufgaben zu verwirklichen und die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und seiner Schulleiter zu beachten.

(2) Um Unterricht und Erziehung möglichst einheitlich zu gestalten und um die Übergänge von einer Stufe der Volksschule zur anderen sowie zu den weiterführenden Schulen zu erleichtern, muß der Lehrer mit den anderen Lehrern der eigenen und der benachbarten Volksschulen sowie mit den Lehrern der nach ihrem Einzugsgebiet in Betracht kommenden weiterführenden Schulen zusammenwirken.

(3) Der Lehrer muß um dauerndes Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten der im anvertrauten Schüler bemüht sein. Er hat Besprechungen mit den Erziehungsberechtigten abzuhalten und sie über besondere Vorkommnisse, die ihre Kinder betreffen, zu unterrichten.

#### Abschnitt IV

#### Art. 38

##### Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs

Der Unterricht ist unentgeltlich.

#### Art. 39

##### Träger des Aufwands

(1) Der Staat trägt den Aufwand für die Lehrer.

(2) Den übrigen Aufwand, den der Betrieb der Volksschulen erfordert (Schulaufwand), tragen die Gemeinden und Schulverbände. Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für

1. die Schulanlage einschließlich der Einrichtungen für die notwendige Betreuung der Kinder außerhalb der Schulzeit;
2. die Ausstattung der Schulanlage;
3. die Lehr- und Lernmittel;
4. das Verwaltungs- und Hauspersonal;
5. die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg;
6. die Schülerunfallversicherung;
7. den Elternbeitrag.

#### Art. 40

##### Bereitstellung von Wohnungen für Lehrer

(1) Die Gemeinden und Schulverbände haben grundsätzlich für alle hauptamtlich tätigen Lehrer Wohnungen bereitzustellen, wenn die Volksschule ihren Sitz in einer Gemeinde mit weniger als 2500 Einwohnern hat.

(2) Die Regierung kann Gemeinden und Schulverbände von der Verpflichtung, Wohnungen bereitzustellen, ganz oder teilweise befreien, soweit und solange auf andere Weise für eine angemessene Unterbringung der Lehrer gesorgt ist.

(3) Die Regierung kann anordnen, daß auch andere als die nach Absatz 1 verpflichteten Gemeinden und Schulverbände Wohnungen bereitzustellen haben, wenn dies zur angemessenen Unterbringung der Lehrer notwendig ist.

#### Art. 41

##### Umfang der Bereitstellungspflicht

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung, Wohnungen bereitzustellen, können die Gemeinden und Schulverbände Wohnungen, die in ihrem Eigentum oder dinglichen Verfügungsrecht stehen, oder Wohnungen, die sie angemietet haben oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung besetzen dürfen, an Lehrer vermieten oder ver-

(2) Die Wohnungen sind entweder Familienwohnungen (Lehrerwohnungen erster Ordnung) oder Wohnungen für Unverheiratete (Lehrerwohnungen zweiter Ordnung). Lehrerwohnungen zweiter Ordnung sind bei Bedarf mit einer Einrichtung auszustatten.

(3) Die Regierung bestimmt nach Anhörung der Gemeinde oder des Schulverbands, wieviele Lehrerwohnungen erster und zweiter Ordnung bereitzustellen und ob Lehrerwohnungen zweiter Ordnung mit einer Einrichtung auszustatten sind.

(4) Die Lehrer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung einer Lehrerwohnung und einer Wohnungseinrichtung.

#### Art. 42

##### Gastschulbeitrag

(1) Die Gemeinden und Schulverbände können für jeden Gastschüler (Art. 19) von der Gemeinde, in der der Gastschüler wohnt oder sich ständig aufhält oder vor seiner Aufnahme in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung gewohnt oder sich ständig aufgehalten hat, einen Beitrag (Gastschulbeitrag) verlangen.

(2) Der Gastschulbeitrag darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der jährlichen Kosten des laufenden Unterhalts der besuchten Volksschule durch die Gesamtschülerzahl ergibt. Stichtag für die Feststellung der Gesamtschülerzahl ist der 1. Oktober jedes Jahres. Besteht das Gastschulverhältnis weniger als sechs Monate, so darf höchstens der halbe Gastschulbeitrag verlangt werden.

(3) Werden Schüler auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde nur in einzelnen Fächern an einer benachbarten Volksschule unterrichtet, so finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

#### Art. 43

##### Finanzhilfen

(1) Für die nach Art. 25 Nr. 6 genehmigten Baumaßnahmen sowie für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg gewährt der Staat Gemeinden und Schulverbänden Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel.

(2) Zur Aufbringung des übrigen Schulaufwands gewähren die Bezirke Gemeinden und Schulverbänden Beihilfen. Zu diesem Zweck haben die Bezirke eine Rücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen.

#### Art. 44

#### Vergütung des Religionsunterrichts

Der von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrern erteilte Religionsunterricht wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Staat pauschal vergütet. Das Nähere wird mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften vereinbart.

#### Art. 45

#### Vergütung für Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) Die kirchlichen Genossenschaften erhalten vom Staat für die von ihnen zur Verfügung gestellten Lehrer eine Vergütung. Diese bemißt sich

1. bei den Lehramtsanwärtern nach den Unterhaltszuschüssen für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. bei den außerplanmäßigen Lehrer nach dem Unterhaltszuschuß in Höhe des Anfanggrundgehalts der Besoldungsgruppe, in die ein vergleichbarer beamteter Lehrer eingereicht ist,
3. bei den übrigen Lehrern nach dem Grundgehalt der 7. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in die ein vergleichbarer beamteter Lehrer eingereicht ist.

Dazu treten Stellenzulagen und der Ortszuschlag nach Ortsklasse A Stufe II.

(2) Zu den Vergütungen für die übrigen Lehrer tritt ein Versorgungszuschlag in Höhe von 10 vom Hundert der sich nach Absatz 1 ergebenden Vergütungen.

#### Art. 46

#### Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. was zum Schulaufwand gehört (Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 mit 4);
2. die Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg (Art. 39 Abs. 2 Nr. 5);
3. was zum laufenden Unterhalt gehört (Art. 42 Abs. 2);
4. die Höhe der von den Bezirken zu bildenden Rücklagen (Art. 43 Abs. 2);
5. welche Dienstbezeichnungen den von den kirchlichen Genossenschaften zur Verfügung gestellten Lehrern verliehen werden können.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 die des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

#### Abschnitt V

#### Verwaltung des Schulvermögens der öffentlichen Volksschulen

#### Verfassung der Schulverbände

#### Art. 47

#### Grundsätze für die Verwaltung

(1) Die Gemeinden und Schulverbände verwalten die für die Volksschule bereitgestellten Schulanlagen und beweglichen Sachen (Schulvermögen).

(2) Der Haushalt für die Volksschule wird im Haushaltsplan der Gemeinde, bei einer Verbandsschule, für die ein Schulverband besteht, im Haushaltsplan des Schulverbands festgestellt. Bei der Beratung des Haushalts für die Volksschule ist der Schulleiter zu hören. In kreisfreien Gemeinden ist an Stelle der Schulleiter der als Mitglied des Schulamts bestellte Schulrat zu hören.

(3) Über die Verwendung des Schulvermögens für schulfremde Zwecke entscheidet die Gemeinde oder der Schulverband mit Zustimmung des Schulamts. Dabei ist auf die Interessen der Volksschule Rücksicht zu nehmen. Das Schulamt muß seine Zustimmung versagen, wenn durch diese Verwendung die Gesundheit der Schüler, der Unterricht oder die schulische Erziehung beeinträchtigt werden.

#### Art. 48

#### Verwaltung des Schulvermögens durch Lehrer

(1) Die Gemeinden und Schulverbände können die Verwaltung ihres Schulvermögens ganz oder teilweise dem Schulleiter oder nach dessen Vorschlag einem anderen Lehrer übertragen und dafür Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen. Sie können ihm auch die Bewirtschaftung der für die Volksschule bereitgestellten Haushaltsmittel übertragen und ihn ermächtigen, nach Maßgabe der für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften Verpflichtungserklärungen im Namen der Gemeinde oder des Schulverbands abzugeben. Sie können ihm ferner die unmittelbare Aufsicht über das an der Volksschule tätige Verwaltungs- und Hauspersonal übertragen. Die Vorschriften über die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden und Schulverbände haben dem Schulleiter oder dem Lehrer für die Besorgung der in Absatz 1 genannten Geschäfte eine angemessene Vergütung zu gewähren, wenn die übertragenen Aufgaben einen erheblichen Arbeitsanfall mit sich bringen.

(3) Der Schulleiter übt für die Gemeinde oder den Schulverband das Hausrecht in der Schulanlage aus.

## Art. 49

**Organe des Schulverbands**

(1) Der Schulverband wird durch den Schulverbandsausschuß verwaltet, soweit nicht der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses selbständig entscheidet (Art. 51 Abs. 1 und 2).

(2) Der Schulverbandsausschuß besteht aus den Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 100 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden für jedes weitere angefangene Hundert der Verbandsschüler einen Gemeindegänger als weiteres Mitglied in den Schulverbandsausschuß. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Wahlperiode bestimmt. Eine Auswechslung der weiteren Mitglieder ist zulässig.

(3) Gehört zum Schulverband ein gemeindefreies Gebiet, so entsenden die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke einen Vertreter. Abs. 2 Sätze 2 und 4 findet entsprechende Anwendung. Kommt eine Einigung über den zu entsendenden Vertreter nicht zustande, so wird er von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt.

(4) Stichtag für die nach Abs. 2 und 3 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober jedes Jahres. Überzählige Mitglieder des Schulverbandsausschusses sind durch den zuständigen Gemeinderat abzurufen.

(5) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

## Art. 50

**Sitzungen des Schulverbandsausschusses**

(1) Der Schulverbandsausschuß muß jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammentreten.

(2) Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Schulverbandsausschusses muß der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung des Schulverbandsausschusses einberufen.

## Art. 51

**Geschäftsführung und Vertretung des Schulverbands**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses in eigener Zuständigkeit. Der Schulverbandsausschuß kann hierfür Richtlinien aufstellen.

(2) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses ist befugt, an Stelle des Schulverbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Schulverbandsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses vertritt den Schulverband nach außen.

## Art. 52

**Schulverbandsumlage**

(1) Die Schulverbände legen ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf nach der Zahl der Umlage). Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober jedes Jahres.

(2) Der Schulverbandsausschuß kann eine andere Regelung beschließen.

(3) Gehört zum Schulverband ein gemeindefreies Gebiet, so trifft die Pflicht zur Leistung der Schulverbandsumlage die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

## Art. 53

**Rechtsaufsicht über den Schulverband**

Die Rechtsaufsicht über den Schulverband obliegt der Verwaltungsbehörde, der die Rechtsaufsicht über die Schulsitzgemeinde zukommt. Ist am Schulverband eine kreisfreie Gemeinde beteiligt, so obliegt die Rechtsaufsicht in jedem Fall der Regierung.

## Art. 54

**Anwendung gemeinderechtlicher Vorschriften**

Soweit dieses Gesetz für die Schulverbände keine Regelung enthält, gelten die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

## Abschnitt VI

**Elternbeiräte**

## Art. 55

**Bedeutung und Aufgaben**

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Volksschule.

(2) Aufgabe des Elternbeirats ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern, das durch die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder bedingt ist, zu vertiefen;
2. das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu wahren und zu pflegen;

3. den Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben;
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zu beraten.

(3) Der Elternbeirat wirkt außerdem beratend mit, soweit es in diesem Gesetz oder in der Volksschulordnung vorgeschrieben ist.

#### Art. 56

##### Organisation

(1) An jeder Volksschule ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Mit der Auflösung einer Volksschule wird zugleich der an ihr bestehende Elternbeirat aufgelöst.

#### Art. 57

##### Mitglieder

(1) Der Elternbeirat besteht in der Regel aus sieben Vertretern der Erziehungsberechtigten. Der Elternbeirat an einer Volksschule mit weniger als vier Klassen besteht aus drei Vertretern der Erziehungsberechtigten.

(2) Wird eine Volksschule von Schülern besucht, die in einem Heim, einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats.

#### Art. 58

##### Wahl des Elternbeirats

(1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Volksschule besuchen, wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Schuljahrs die in Art. 57 Abs. 1 genannten Mitglieder des Elternbeirats und eine gleich große Zahl von Ersatzleuten. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahlen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres abgehalten. Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt und endet jeweils an dem Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die berechtigt sind, an Gemeindewahlen teilzunehmen, und wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Volksschule besucht. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die für Gemeindeämter gewählt werden können.

(4) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jedes die Volksschule besuchende Kind kann nur eine Stimme abgege-

ben werden. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur einer von zwei sorgeberechtigten Eheleuten abgegeben hat.

(5) Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören.

#### Art. 59

##### Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. Die Erziehungsberechtigten sind zur Übernahme des Ehrenamtes verpflichtet. Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Schulamt. Für die Niederlegung des Ehrenamtes gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Mitgliedschaft endet außer bei der zulässigen Niederlegung mit der Auflösung des Elternbeirats, dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Volksschule, dem Verlust der Wählbarkeit oder durch Tod.

(3) An Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(4) Den Mitgliedern des Elternbeirats kann nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

#### Art. 60

##### Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Elternbeirat beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(5) Die Vorstände der für die Volksschule zuständigen katholischen und evangelischen Pfarreien, ein Vertreter der Gemeinde oder des Schulverbands sowie der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(6) Der Elternbeirat kann das Erscheinen eines Vertreters der Gemeinde oder des Schulverbands sowie des

Schulleiters verlangen. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen einladen.

(7) Bei privaten Volksschulen tritt an die Stelle des Vertreters der Gemeinde oder des Schulverbands ein Vertreter des Schulträgers.

(8) Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### Art. 61

##### Unterrichtung des Elternbeirats

(1) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über alle Maßnahmen, die für die Volksschule von allgemeiner Bedeutung sind. Er erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Elternbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.

(2) Der Schulleiter, das Schulamt sowie die Gemeinde oder der Schulverband haben die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats auf dessen Antrag binnen angemessener Frist zu prüfen und ihm das Ergebnis mitzuteilen.

#### Art. 62

##### Gemeinsamer Elternbeirat für öffentliche Volksschulen

(1) Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands zwei bis vier öffentliche Volksschulen, so bilden die Vorsitzenden der Elternbeiräte dieser Volksschulen sowie ihre Stellvertreter zusammen einen gemeinsamen Elternbeirat.

(2) Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands mehr als vier öffentliche Volksschulen, so wählen die Vorsitzenden der Elternbeiräte dieser Volksschulen aus ihrer Mitte und den übrigen Mitgliedern der einzelnen Elternbeiräte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Schuljahrs einen gemeinsamen Elternbeirat. Er besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzleuten. Auf die Wahl und die Mitgliedschaft finden Art. 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und Art. 59 entsprechende Anwendung.

(3) Der gemeinsame Elternbeirat ist im Rahmen der in Art. 55 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Volksschule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig. Im übrigen gelten die Art. 60 und 61 Abs. 2 entsprechend.

#### Art. 63

##### Erlaß der Wahlordnung

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Wahl der Elternbeiräte (Wahlordnung) zu bestimmen.

### Abschnitt VII

#### Private Volksschulen

##### Art. 64

##### Schulbesuch

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder nicht in eine öffentliche Volksschule (Bekenntnisschule oder christliche Gemeinschaftsschule) schicken wollen, können sie in eine zugelassene private Volksschule schicken.

##### Art. 65

##### Anwendung dieses Gesetzes

Auf die privaten Volksschulen finden die Abschnitte II, IV und V sowie Art. 62 dieses Gesetzes keine Anwendung.

##### Art. 66

##### Förderung privater Volksschulen

(1) Private Volksschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, werden auf Antrag des Schulträgers gefördert, wenn sie in Gliederung und Ausbau den Vorschriften des Art. 11 Abs. 1 und 3 und des Art. 12 entsprechen und kein Schulgeld erheben.

(2) Dem Schulträger werden in notwendigem Umfang staatliche Lehrer zugewiesen. Bei der Auswahl der Lehrer wird auf die Vorschläge des Schulträgers und auf die Bereitschaft der Lehrer Rücksicht genommen. Verwendet ein Schulträger keine staatlichen Lehrer, so erhält er für die von ihm verwendeten notwendigen Lehrer eine Vergütung nach Art. 45.

(3) Der notwendige Schulaufwand einschließlich der Kosten für die nach Art. 25 Nr. 6 genehmigten Baumaßnahmen wird vom Staat ersetzt.

### Abschnitt VIII

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### Art. 67

##### Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien.

##### Art. 68

##### Staatliche Baulasten für Volksschulen

(1) Die noch bestehenden staatlichen Baulasten für Volksschulen erlöschen. Für den dadurch eintretenden Rechtsverlust erhalten die betroffenen Gemeinden und Schulverbände eine angemessene Entschädigung in Geld.

(2) Als Entschädigung wird bei voller Baulast gewährt

1. der Betrag, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erforderlich wäre um für die im Gebiet, der berechtigten Gemeinde oder des berechtigten Schulverbandes wohnenden Kinder ein neues Schulgebäude zu errichten, und
2. der Betrag, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erforderlich wäre um ein solches Schulgebäude in den nächsten 25 Jahren zu unterhalten.

Bei nur anteiliger Baulast vermindern sich die Entschädigungsbeträge entsprechend.

(3) Die Entschädigung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern und im Benehmen mit der berechtigten Gemeinde oder dem berechtigten Schulverband festgesetzt.

(4) Auf diese Entschädigung wird angerechnet, was der Freistaat Bayern in den letzten fünf Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfüllung seiner Baulast geleistet hat durch

- a) den Erwerb eines Schulgrundstücks
- b) den Bau eines neuen Volksschulgebäudes oder
- c) die Gewährung eines Zuschusses zum Bau eines neuen Volksschulgebäudes.

#### Art. 69

##### Volksschulfachlehrer

Die Volksschulfachlehrer im Sinn des Art. 62a des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 (BayBS II S. 584) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) treten mit Wirkung vom 1. 1. 1967 in den Dienst der Gemeinden über, die schon bisher den Personalaufwand getragen haben. Der Personalaufwand sowie die Versorgungslast für die Volksschulfachlehrer und ihre Hinterbliebenen werden weiterhin von diesen Gemeinden getragen.

#### Art. 70

##### Anderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) werden die Worte „die Bestimmungen in §§ 16 bis 18 des Schulorganisationsgesetzes vom 8. August 1950 (BayBS II S. 591), sowie“ gestrichen.

#### Art. 71

##### Anderung des Sonderschulgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 93) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Zusatz:  
„-Sonderschulgesetz (SoSchG)“
2. Art. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Art. 7 mit 10, 13, 18, 19 Abs. 1 und Art. 23 des Volksschulgesetzes finden keine Anwendung.“
3. Art. 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Für die Aufbringung des Personal- und Schulaufwands privater Sonderschulen gelten Art. 6 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und Art. 66 des Volksschulgesetzes entsprechend.“

#### Art. 72

##### Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Die Vorschrift in Art. 2, nach der die Hauptschule allgemein auch einen 9. Schülerjahrgang umfaßt, tritt erst dann in Kraft, wenn die Volksschulpflicht entsprechend erweitert ist. Bis zu diesem Zeitpunkt umfaßt die Hauptschule die Schülerjahrgänge 5 mit 8.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Organisation der Volksschulen (Schulorganisationsgesetz, SchOG) vom 8. August 1950 (BayBS II S. 591) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 35);
2. das Gesetz über die Schulleitung und Schulaufsicht an den öffentlichen Volksschulen (Schulaufsichtsgesetz, SchAG) vom 14. März 1938 (BayBS II S. 582) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 35);
3. das Schulbedarfsgesetz vom 14. August 1919 (BayBS II S. 584) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101);
4. das Schulbedarfsgesetz (SchBG) vom 11. Januar 1939 (BayBS II S. 588) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101), des Gesetzes vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 35), des Gesetzes vom 9. April 1964 (GVBl. S. 80) und des Gesetzes vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125);
5. das Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 35);
6. das Gesetz über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. Juli 1948 (BayBS II S. 593) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1960 (GVBl. S. 75);
7. die Verordnung betreffend die Aufsicht über das Volksschulwesen an den Regierungen vom 29. Juli 1920 (BayBS II S. 595);
8. die Verordnung über die Dienstbezüge der Volksschulfachlehrer vom 11. Februar 1966 (GVBl. S. 106).

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu den in Abs. 3 genannten Gesetzen bleiben, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, in Kraft, bis sie durch neue Vorschriften ersetzt werden.

## Begründung

### Einleitung

Die Fortentwicklung des gesamten Bildungswesens kann auch die Volksschule, das Fundament jeder weiteren Bildung, nicht beiseite lassen. Nach dem Erlaß der neuen Richtlinien für die Volksschule vom 10. Juni 1966, mit denen die innere Reform angebahnt und die pädagogische Grundlage für einen modernen Unterricht und eine zeitgemäße Erziehung der Volksschüler geschaffen worden ist, soll der vorliegende Entwurf eines Volksschulgesetzes die rechtlichen Grundlagen für die von der Staatsregierung angekündigte und zum Teil bereits begonnene äußere Reform bringen.

Die Hauptanliegen dieses Teils der Volksschulreform und damit des Entwurfs des Volksschulgesetzes sind:

1. Die Volksschulen sollen zu ausreichend gegliederten Schulkörpern ausgebaut werden unter Beachtung der in der BV\* und in den Kirchenverträgen verankerten Rechtsstellung der Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen (Art. 135 und 182 BV).
2. Der christliche Charakter der Gemeinschaftsschule soll klar herausgestellt werden entsprechend der bayerischen Schultradition und dem Sinn der einschlägigen Verfassungsbestimmung (Art. 135 BV); außerdem soll für diejenigen Kinder, die nach dem Wunsch ihrer Eltern weder eine Bekenntnis- noch eine christliche Gemeinschaftsschule besuchen sollen, die Errichtung privater Volksschulen ermöglicht werden, für die der Staat alle notwendigen Kosten übernimmt.
3. Die Mitwirkung der Eltern bei der Organisation der öffentlichen Volksschulen sowie ihre Anteilnahme an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Volksschulen soll durch die Einführung eigener Elternbeiräte belebt werden. Den Eltern werden damit auch im Volksschulbereich die Rechte zuerkannt, die ihnen nach Art. 6 GG und Art. 126 BV zukommen.

Mit diesen Hauptanliegen sind jedoch die Ziele des Entwurfs noch nicht erschöpft. Von besonderer Bedeutung ist daneben, daß im Entwurf die einschlägigen Bestimmungen des Hamburger Abkommens in gesetzliche Vorschriften umgesetzt und daß die als dringend notwendig empfundene Zusammenfassung aller ausschließlich für die Volksschulen geltenden Vorschriften durchgeführt wird.

### Zu Abschnitt I

#### I. Allgemeines

Der Abschnitt behandelt die allgemeinen Aspekte der Volksschule, insbesondere ihre Bedeutung als Grundlage der gesamten Bildung und ihren inneren Aufbau.

#### II. Zu den einzelnen Vorschriften:

##### Zu Art. 1:

Der Artikel schildert die Bedeutung der Volksschule. Er hat damit im wesentlichen programmatischen Charakter.

##### Zu Art. 2:

§ 4 des Hamburger Abkommens lautet:

\* In der Begründung werden die Bayerische Verfassung, das Grundgesetz sowie die einschlägigen Gesetze und ihre Durchführungsvorschriften im Interesse der leichteren Lesbarkeit stets mit ihrer amtlichen Abkürzung zitiert. Die Abkürzungen sind auf der letzten Seite der Begründung erläutert.

„(1) Die für alle Schüler gemeinsame Unterstufe trägt die Bezeichnung „Grundschule“.

(2) Die auf der Grundschule aufbauenden Schulen tragen die Bezeichnung „Hauptschule“, „Realschule“ oder „Gymnasium“.

(3) Grundschule und Hauptschule können auch die Bezeichnung „Volksschule“ tragen.

(4) Ein für alle Schüler gemeinsames 5. und 6. Schuljahr kann die Bezeichnung „Förder- oder Beobachtungsstufe“ tragen.

Art. 2 des Entwurfs trägt den Bestimmungen der Absätze 1 mit 3 des Hamburger Abkommens Rechnung. Satz 2 des Entwurfs betont, daß Grundschule und Hauptschule eine innere Einheit bilden, also als einheitlicher Schulzug anzusehen sind. Dementsprechend behandeln auch die Richtlinien für die Volksschule alle Schülerjahrgänge (1 mit 9) durchgehend.

Der Entwurf sieht davon ab, entsprechend § 4 Abs. 4 des Hamburger Abkommens eine „Förder- oder Beobachtungsstufe“ einzuführen. Nach dem Hamburger Abkommen können der 5. und der 6. Schülerjahrgang nur dann diese Bezeichnung tragen, wenn sie alle Schüler umfassen. Nach der in Bayern bestehenden Schulstruktur treten aber bereits nach dem 4. Schülerjahrgang zahlreiche Schüler an die Gymnasien über. Dem pädagogischen Anliegen der Förderstufe, wie es auch in Abschnitt VII des Rahmenplans zum Ausdruck kommt, wird durch die Gestaltung des Unterrichts, durch die erhöhte Durchlässigkeit der Schulgattungen, d. h. die Erleichterung des Übergangs von einer Schulgattung zu anderen, und durch die Verbesserung der Begabtenauslese Rechnung getragen.

##### Zu Art. 3:

Die Vorschrift legt die wesentlichen Aufgaben der Volksschule auf dem Gebiet der Unterrichtung und Erziehung der Schüler dar.

##### Zu Art. 4:

Die Vorschrift wiederholt den im Volksschulbereich wegen der hier vorhandenen verschiedenen Schularten besonders wichtigen Toleranzgrundsatz des Art. 136 Abs. 1 BV.

##### Zu Art. 5:

Die Vorschrift legt klar, daß die Volksschulen staatliche, nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten und damit Staatsbehörden sind. Für diese Anstalten gilt allerdings die Besonderheit, daß der Staat lediglich die Kosten für die Lehrer trägt, während der übrige Aufwand von den Gemeinden und Schulverbänden aufzubringen ist (vgl. Art. 39 des Entwurfs). Die Vorschrift schließt die Errichtung kommunaler öffentlicher Volksschulen aus. Aus Art. 1 Abs. 1 EUG ergibt sich, daß Gemeinden auch keine privaten Volksschulen errichten können.

Die Regelung in Art. 5 des Entwurfs widerspricht nicht dem Art. 83 Abs. 1 BV. Dort ist zwar bestimmt, daß in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden auch das Volksschulwesen fällt. Der Verfassungsgeber verfolgte jedoch mit der Aufzählung der Sachgebiete des eigenen Wirkungskreises nicht den Zweck einer Erweiterung der Selbstverwaltung, sondern den Zweck ihrer „Untermuerung“ und ihres Schutzes, also die Wahrung des vorverfassungsrechtlichen Gesamtbildes, das sich ihm bot (BayVerfGH, E. vom 21. 12. 1951 in VGHE 4 II 251; GVBl. 1952, S. 83; Nawiasky-Leusser, die Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Aufl., Anm. 3 zu Art. 83). Den Gemeinden oblag beim Inkrafttreten der Verfassung nur die Aufbringung des Sachbedarfs für die Volksschulen (vgl. Art. 4 SchBG 1939); die Volksschulen wurden schon damals vom Staat als staatliche Anstalten errichtet. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in dem zitierten

Urteil ausdrücklich ausgesprochen, daß die Beschränkung der Zuständigkeiten der Gemeinden im Volks- und Berufsschulwesen auf das zur Zeit des Inkrafttretens der Bayerischen Verfassung ihnen zustehende Maß dem Art. 83 BV immanent ist.

#### Zu Art. 6:

Das für alle Schulgattungen geschaffene EUG hat schon bisher die besonderen Vorschriften für die Volksschulen unberührt gelassen. Im Interesse der Rechtsklarheit soll nun das Recht der öffentlichen Volksschulen im Volksschulgesetz erschöpfend geregelt werden. Deshalb bestimmt Art. 6 des Entwurfs, daß die Abschnitte II (Öffentliche Schulen), V (Schulaufsicht), VI (Ausnahmen) und VII (Zuständigkeit und Verfahren) des EUG auf die öffentlichen Volksschulen keine Anwendung finden. Abschnitt III des EUG kann, da er sich mit privaten Unterrichtseinrichtungen befaßt, ebenfalls nicht auf die öffentlichen Volksschulen angewendet werden.

### Zu Abschnitt II

#### I. Allgemeines

Abschnitt II des Entwurfs enthält die wesentlichsten Änderungen des Volksschulrechts gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Er ersetzt vor allem den bisherigen Grundsatz des SchOG, wonach in jeder Gemeinde wenigstens eine Volksschule zu errichten ist, durch das Gebot, die Volksschulen so zu errichten, daß Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen, mindestens aber auf vier Klassen verteilt sind. Um dieses Ziel zu erreichen, werden den Gemeindeschulen die Verbandsschulen gleichrangig zur Seite gestellt. Damit können die Volksschulen so organisiert werden, daß die bestmögliche und gleichwertige Unterrichtung und Erziehung aller Schüler in Stadt und Land erreicht wird. Den Kindern auf dem Land werden also die gleichen Chancen für ihr Fortkommen gegeben wie den Kindern in der Stadt.

Die Zulassung von Teilschulen, die nicht alle Schülerjahrgänge umfassen, bringt weitere Erleichterung für die Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen. Da die Durchführung der Landschulreform in bekenntnismisch gemischten Gebieten mehr als bisher die Zusammenlegung von Volksschulen verschiedenen Bekenntnisses bedingen wird, werden die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen neu nominiert. Der Charakter der Gemeinschaftsschule als christlicher Schule wird deutlicher als bisher präzisiert.

#### II. Zu den einzelnen Vorschriften:

##### Zu Art. 7:

Im Anschluß an Art. 135 Abs. 1 Satz 1 BV bestimmt die Vorschrift, daß Volksschulen entweder Bekenntnis- oder christliche Gemeinschaftsschulen sind. Die Verfassung selbst spricht nur von „Gemeinschaftsschulen“. Aus der Zusammenschau der einschlägigen Verfassungsbestimmungen (Art. 135 Abs. 1 Satz 2 und Art. 131 Abs. 2 BV) ergibt sich jedoch, daß die Gemeinschaftsschule christlichen Charakter besitzt. Der Verfassungsgeber — und zwar Vertreter aller Parteien — ist von dieser Auffassung ausgegangen (vgl. BayVerfGH in VGHE 4 II 251, 281 und Protokolle Bd. 2, S. 351, 352, 353). Er hat damit den früheren Rechtszustand übernommen (vgl. § 7 Abs. 1 VO 1883). Die christliche Gemeinschaftsschule entspricht somit auch der bayerischen Schultradition.

##### Zu Art. 8:

Abs. 1 dieser Vorschrift entspricht der Regelung des Art. 135 Abs. 1 BV, wonach Gemeinschaftsschulen nur auf Antrag zu errichten sind, die Bekenntnisschulen also die Regelschulen sind. Die Errichtung von Bekenntnisschulen ist auch nach dem Grundgesetz zulässig und verstößt insbesondere nicht gegen seinen Art. 4 Abs. 1 (vgl. BayVerfGH in VGHE 7 II 49 und 12 II 152, ferner BVerfGE 6, 309, 339/340).

Art. 8 Abs. 2 des Entwurfs definiert das Wesen der Bekenntnisschule. Nach Art. 135 Abs. 2 BV dürfen an Bekenntnisschulen nur solche Lehrer verwendet werden, die geeignet und bereit sind, die Schüler nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen. Darüber hinaus müssen aber auch die Schüler grundsätzlich dem entsprechenden Bekenntnis angehören (BayVerfGH, E. vom 16. 10. 1959 in VGHE 12 II 152).

Allerdings wird der Rechtscharakter der Bekenntnisschule nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie von Schülern besucht wird, die einem andern oder keinem Bekenntnis angehören. Denn der Grundsatz, nach dem alle Schüler einer Bekenntnisschule demselben Bekenntnis angehören sollen, läßt sich nicht ausnahmslos durchführen. Sonst könnten an Orten, an denen nur Bekenntnisschulen bestehen, Schüler, die einem anderen oder keinem Bekenntnis angehören, ihre Schulpflicht nicht erfüllen. Die Aufnahme bekenntnisfremder Kinder in die Bekenntnisschulen ist deshalb zulässig, wenn sie sich auf die geschilderten Fälle beschränkt (vgl. BayVerfGH in VGHE 12 II 152). Der Entwurf gewährleistet durch die Bestimmungen in Art. 18 Abs. 2 die Reinheit der Bekenntnisschulen so weit als möglich. Danach dürfen bekenntnisfremde Schüler eine Bekenntnisschule nur besuchen, wenn ihnen eine Volksschule ihres Bekenntnisses oder eine christliche Gemeinschaftsschule nicht zur Verfügung steht.

Auch für die bekenntnisfremden Kinder, die zwangsläufig in die Bekenntnisschule aufgenommen werden müssen, ist nach Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 136 Abs. 2 BV der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an allen Schulen. Für die bekenntnisfremden Schüler in einer Bekenntnisschule muß deshalb die Erteilung des notwendigen Religionsunterrichts sichergestellt werden. Hierzu kann ein Volksschullehrer des Minderheitenbekenntnisses verwendet werden, wenn es die kirchliche Oberbehörde beantragt. Sie wird diesen Antrag vor allem dann stellen, wenn die Erteilung des Religionsunterrichts durch Geistliche nicht möglich ist. Damit der Lehrer sein Pflichtstundenmaß erfüllen kann, erteilt er gegebenenfalls neben dem Religionsunterricht auch Unterricht in anderen Fächern.

##### Zu Art. 9:

Der Charakter der Gemeinschaftsschule als christlicher Gemeinschaftsschule ist bereits in der Begründung zu Art. 7 dargestellt. Aus diesem Charakter folgt, daß die Schüler nach christlichen Grundsätzen unterrichtet und erzogen werden. Eine Verletzung des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG, Art. 107 Abs. 1 BV) für Schüler, die einem nicht-christlichen oder keinem Bekenntnis angehören, tritt hierdurch nicht ein. Das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 6, 309, 339/340) sieht keine Verletzung dieses Grundrechts darin, daß ein Schüler gezwungen ist, eine dem Wunsch seiner Erziehungsberechtigten nicht entsprechende Schulart zu besuchen, wenn diese im Rahmen einer sachgemäßen Schulorganisation errichtet ist. Darüber hinaus gibt der Entwurf religiösen und weltanschaulichen Minderheiten die Möglichkeit, private Volksschulen ihrer Überzeugung zu errichten, für die der Staat alle notwendigen Kosten übernimmt (Art. 66 des Entwurfs).

Art. 9 Abs. 2 des Entwurfs knüpft an § 8 Abs. 2 SchOG an und soll die religiöse Betreuung der verschiedenen Bekenntnisse an den Gemeinschaftsschulen sicherstellen. Dabei muß sich jedoch die Zuteilung der Lehrer verschiedener Bekenntnisse nicht genau nach dem Verhältnis der Zahlen der Schüler der verschiedenen Bekenntnisse richten.

##### Zu Art. 10:

Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 3 SchOG. Danach sind die meisten bayerischen Gemeinden als Orte mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung anzusehen. Daß Bekenntnisschulen „für“ Orte mit bekenntnis-

mäßig gemischter Bevölkerung errichtet werden, trägt der möglichen Einbeziehung dieser Orte in die Schulsprengel von Verbandsschulen Rechnung.

Die für die Errichtung einer Gemeinschaftsschule erforderlichen Anträge müssen von den Erziehungsberechtigten der Schüler einer Bekenntnisschule gestellt werden. Auf die Antragstellung folgt eine geheime Abstimmung der Erziehungsberechtigten aller Schüler dieser Bekenntnisschule. Abstimmungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Schüler, die diese Bekenntnisschule schon oder noch besuchen. Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit für die Errichtung einer ~~unabhängigen Gemeinschaftsschule~~, so wird die Bekenntnisschule aufgehoben und an ihrer Stelle die christliche Gemeinschaftsschule errichtet. Rechtfertigt aber die Zahl der Schüler, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, im Hinblick auf die Anforderungen der Art. 11 Abs. 1 und 3 und Art. 12 das Fortbestehen der Bekenntnisschule, so bleibt die Bekenntnisschule neben der neu errichteten christlichen Gemeinschaftsschule bestehen. Die Einzelheiten über das Verfahren werden in der nach Art. 24 Nr. 1 des Entwurfs ergehenden Rechtsverordnung geregelt.

Wer Erziehungsberechtigter ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

#### Zu Art. 11:

Die vor allem auf dem Land heute noch weit verbreiteten wenig gegliederten Volksschulen, insbesondere die Zwergschulen, in denen die Schüler in weniger als 4 Klassen vereinigt sind, vermögen den Schülern heute nicht mehr die Ausbildung zu vermitteln, die für das moderne Arbeitsleben mit seinen spezialisierten Berufen und gestiegenen Anforderungen erforderlich sind. Der Grundsatz des Art. 2 SchOG, daß in jeder Gemeinde wenigstens eine Volksschule zu errichten ist, kann deshalb nicht mehr beibehalten werden. Alle Volksschulen sind vielmehr so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Schüler mindestens auf 4 Klassen verteilt sein, so daß in der Regel nicht mehr als zwei Schülerjahrgänge zusammen unterrichtet werden müssen. In einigen besonders gelagerten Fällen läßt sich die geschilderte Mindestgliederung (z. B. aus geografischen Gründen) nicht erreichen. In diesen wenigen Fällen können ausnahmsweise alle Schülerjahrgänge in weniger als 4 Klassen vereinigt werden. Für die Schüler des neunten Schülerjahrgangs sind aber in jedem Fall Jahrgangsklassen zu errichten.

Diese Grundsätze über die Gliederung der Schulen gelten auch in den Städten, so daß dort insbesondere für die durch Übertritte an weiterführende Schulen gelichteten oberen Schülerjahrgänge größere Schulsprengel gebildet werden müssen.

#### Zu Art. 12:

Wie bisher sollen Volksschulen grundsätzlich alle Schülerjahrgänge umfassen (Vollschulen), Art. 12 Abs. 2 des Entwurfs schafft jedoch die Möglichkeit, Teilschulen zu errichten, um die Durchführung der notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen zu erleichtern. Wann Teilschulen errichtet werden sollen, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen.

#### Zu Art. 13:

Um die in Art. 11 des Entwurfs geforderte gute Gliederung der Volksschulen zu erreichen, müssen insbesondere auf dem Land die Schulsprengel über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen. Der Entwurf stellt deshalb die Verbandsschule gleichwertig neben die Gemeindeschule.

Die Errichtung einer Verbandsschule hat regelmäßig das gleichzeitige Entstehen eines Schulverbands zur Folge, des-

sen Mitglieder die Gemeinden und Eigentümer gemeindefreier Grundstücke sind, deren Gebiet der Schulsprengel erfaßt. Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, besitzt also eigene Rechtspersönlichkeit. Der Entwurf verleiht ihm ferner Dienstherrnfähigkeit. Abs. 2 Satz 3 stellt klar, daß kein weiterer Schulverband entsteht, wenn für das gleiche Gebiet eine oder mehrere weitere Schulen errichtet werden.

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend sieht der Entwurf in Abs. 3 und 4 vor, daß an die Stelle des Schulverbands ein öffentlich-rechtlicher Vertrag treten kann.

SOStMG vorsieht. Verträge, die Schulverbände ersetzen, müssen staatlich genehmigt werden, damit sie mit den schulorganisatorischen Maßnahmen der Regierungen in Einklang gebracht werden.

#### Zu Art. 14:

Die Volksschulen als staatliche Anstalten werden von den Regierungen errichtet, die zugleich mit der Errichtung den Schulsprengel festsetzen, der Schule einen Namen geben und den Sitz bestimmen. Die Einzelheiten des Anhörverfahrens werden in der nach Art. 24 Nr. 1 ergehenden Rechtsverordnung geregelt.

#### Zu Art. 15:

Der Artikel bringt die notwendigen Regelungen für die Auflösung von Volksschulen und die damit zusammenhängenden Fragen. Danach ist eine Volksschule insbesondere dann aufzulösen, wenn die Schülerzahl soweit sinkt, daß die Volksschule nicht mehr den Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 und 3 entspricht. Die jetzt bestehenden Volksschulen, die nicht die erwähnten Anforderungen erfüllen, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Übergangszeit (Art. 23 des Entwurfs) aufzulösen.

Der Schulverband erlischt mit der Auflösung der Schule. Er kann auch nach Abschluß und Genehmigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrag (Art. 13 Abs. 9 des Entwurfs) aufgelöst werden. In beiden Fällen muß jedoch ein Fortbestehen fingiert werden, bis die Auseinandersetzung beendet ist.

#### Zu Art. 16:

Die Festsetzung der Schulsprengel legt für eine unbestimmbare Vielheit von Personen — auch für die Zukunft — fest, wo die Schulpflicht zu erfüllen ist. Außerdem nimmt oder gibt sie unter Umständen den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Schularten zu wählen. Die Rechtssicherheit erfordert deshalb, daß die Errichtung der Volksschulen und die Festsetzung der Schulsprengel durch Rechtsverordnung erfolgen. Würde der Schulsprengel durch Verwaltungsakt bestimmt, so würde obendrein niemals Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung eintreten, weil sie nicht allen Beteiligten eröffnet werden könnte.

#### Zu Art. 17:

Der Schulsprengel ist maßgebend für die Erfüllung der Schulpflicht. Der Entwurf faßt ihn als einen rein örtlichen Begriff ohne persönliche Komponente, wie sie noch in den §§ 7 und 12 SchOG enthalten war, auf, allerdings mit einer Einschränkung: wenn eine Volksschule für bestimmte Schülerjahrgänge errichtet ist, erstreckt sich ihr Schulsprengel nur auf die Schüler dieser Schülerjahrgänge.

In großen Gemeinden müssen die Schulsprengel infolge der Bevölkerungsfuktuation und des Anwachsens neuer Siedlungsgebiete häufig geändert werden. Das endgültige Ausmaß der Schulsprengel ist dabei oft nicht sofort bestimmbar. Deshalb gestattet Art. 16 Abs. 3 des Entwurfs den Schulämtern, jeweils für ein Jahr Abweichungen von den bestehenden Schulsprengeln anzuordnen. Im folgenden Jahr muß dann der Schulsprengel neu bestimmt werden.

**Zu Art. 18:**

Das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 126 Abs. 1 BV) umfaßt auch die Befugnis zu entscheiden, ob das Kind eine Bekenntnisschule oder eine christliche Gemeinschaftsschule besuchen soll. Da jedoch der Charakter der Bekenntnisschule verlangt, daß nach Möglichkeit alle Schüler dem gleichen Bekenntnis angehören, schränkt die Vorschrift die Wahlmöglichkeit bezüglich der Bekenntnisschule ein. Abs. 2 erfaßt alle bestehenden Möglichkeiten der Wahl:

- a) In einer Gemeinde oder in einem Schulverband bestehen verschiedene Bekenntnisschulen: in diesem Fall kann nur für diejenigen Schüler zwischen den bestehenden Bekenntnisschulen gewählt werden, die keinem dieser Bekenntnisse angehören. Bekenntnisangehörige Schüler müssen die Bekenntnisschule ihres Bekenntnisses besuchen.
- b) In einer Gemeinde oder in einem Schulverband bestehen eine Bekenntnisschule und eine christliche Gemeinschaftsschule: hier kann nur für die Schüler, die dem Bekenntnis der bestehenden Bekenntnisschule angehören, zwischen den beiden Volksschulen gewählt werden, alle übrigen Schüler müssen die christliche Gemeinschaftsschule besuchen.
- c) In einer Gemeinde oder in einem Schulverband bestehen verschiedene Bekenntnisschulen und christliche Gemeinschaftsschulen: hier kann nur für die Schüler der betreffenden Bekenntnisse zwischen der Bekenntnisschule ihres Bekenntnisses und der christlichen Gemeinschaftsschule gewählt werden; alle übrigen Schüler müssen die christliche Gemeinschaftsschule besuchen.

**Zu Art. 19:**

Besteht für einen Schüler aus tatsächlichen Gründen keine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Schularten, so hat ihm das Schulamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten den Besuch einer benachbarten Schule der gewünschten Schulart zu gestatten. Auch diese Vorschrift folgt aus dem Elternrecht. Für das Gastschulverhältnis bestehen allerdings ebenfalls die Beschränkungen des Art. 18 Abs. 2 des Entwurfs: für bekenntnisangehörige Schüler kann also der gastweise Besuch einer Nachbarschule des anderen Bekenntnisses regelmäßig nicht gestattet werden.

Im übrigen kann ausnahmsweise aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer benachbarten Volksschule gestattet werden. Hierfür gelten die Beschränkungen des Art. 18 Abs. 2 nicht.

Art. 19 Abs. 3 des Entwurfs nennt einige besondere Fälle, in denen sich aus der Praxis die Notwendigkeit der Gleichstellung mit den Gastschulverhältnissen ergibt.

**Zu Art. 20:**

Die Vorschrift wiederholt im wesentlichen die Grundsätze des Art. 7 Abs. 3 GG und des Art. 136 Abs. 2 mit 4 BV.

**Zu Art. 21:**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand (§ 13 SchOG). Sie unterscheidet zwischen der generellen, abstrakten Zulassung einer kirchlichen Genossenschaft zur Erteilung des Unterrichts an Bekenntnisschulen und der konkreten Beauftragung zur Erteilung des Unterrichts an einer bestimmten Bekenntnisschule. Die Übertragung der Schulleitung ist nunmehr davon abhängig gemacht, daß wenigstens die Hälfte der an der Bekenntnisschule tätigen Lehrer der betreffenden kirchlichen Genossenschaft angehört.

Abs. 5 der Vorschrift gibt den kirchlichen Genossenschaften die Möglichkeit, ihre Angehörigen zu Volksschullehrern ausbilden zu lassen, ohne daß diese in ein staatliches Beam-

tenverhältnis eintreten müssen. Dies würde in vielen Fällen gegen die Regeln der kirchlichen Genossenschaften verstoßen.

**Zu Art. 22 :**

Abs. 1 der Vorschrift gestattet dem Staatsministerium, die Wirksamkeit und Nützlichkeit neuer pädagogischer Bestrebungen zu erproben.

Abs. 2 gestattet den Regierungen, Maßnahmen der äußeren Schulorganisation vorzubereiten und zu erproben. Die entsprechenden Anordnungen ergehen als Verwaltungsakte.

**Zu Art. 23:**

Die Vorschrift verpflichtet die Regierungen, die bestehenden Volksschulen unverzüglich den neuen Organisationsbestimmungen anzupassen. Gleichzeitig ist für die Umstellung ein Endtermin gesetzt.

**Zu Art. 24:**

Die Vorschrift enthält die nach Art. 55 Abs. 2 Satz 3 BV erforderliche gesetzliche Ermächtigung für den Erlass der zum Vollzug des Abschnitts II erforderlichen Rechtsverordnungen.

**Zu Abschnitt III****I. Allgemeines:**

Dieser Abschnitt behandelt die staatliche Schulverwaltung, insbesondere deren wichtigsten Bereich, die Schulaufsicht. Dabei wird in Übereinstimmung mit Art. 29 EUG an dem überkommenen und auch in Art. 7 Abs. 1 GG und Art. 130 BV verwendeten Begriff „Schulaufsicht“ festgehalten.

Der Abschnitt regelt die materielle Abgrenzung der Schulaufsicht, die funktionelle Zuständigkeit der mit der Schulaufsicht befaßten Behörden sowie die Organisation der Schulämter. Außerdem sind in dem Abschnitt die Aufgaben der Schulleiter und der Lehrer dargestellt.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu Art. 25:**

Diese Vorschrift zählt die einzelnen Teilgebiete der Schulaufsicht auf. Als wichtige Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage wird in Nr. 6 eine echte schulaufsichtliche Genehmigung für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen geschaffen. Diese Genehmigung soll in erster Linie eine Steuerung der genannten Baumaßnahmen und einen sinnvollen Einsatz öffentlicher Mittel ermöglichen.

**Zu Art. 26:**

Diese Vorschrift grenzt in Anlehnung an den § 28 des Schulaufsichtsgesetzes vom 1. 8. 1922 (GVBl. S. 385) die aufsichtlichen Befugnisse des Staates und der Kirchen über den Religionsunterricht gegeneinander ab. An dieser Bestimmung ist im sechsten Abschnitt der Regierungserklärung über den Vollzug des Gesetzes zu den Verträgen mit den drei christlichen Kirchen in Bayern vom 14. Januar 1925 (BayBS II S. 651) ausdrücklich festgehalten worden. Der genannte § 28 ist jedoch mit Inkrafttreten des Schulaufsichtsgesetzes von 1938 (SchAG) weggefallen.

**Zu Art. 27:**

Die Vorschrift zählt die Behörden auf, die für die Schulaufsicht sachlich zuständig sind.

**Zu Art. 28:**

Die Vorschrift zählt die Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf dem Gebiet der Schulaufsicht auf. Abs. 1 sieht als Generalklausel die grundsätzliche Zuständigkeit des Ministeriums vor und gibt die Möglichkeit für allgemeine oder einzelne Weisungen in den Angelegenheiten der Schulaufsicht, die den Regierungen und Schulämtern übertragen sind. Abs. 2 enthält die Ermächtigung für den Erlaß der notwendigen Rechtsverordnungen. Dabei ist in Nr. 4 die Möglichkeit vorgesehen, den Regierungen und Schulämtern zu den in Art. 29 und 30 genannten weitere

**Zu Art. 29:**

Art. 29 zählt die Aufgaben der Regierungen auf dem Gebiet der Schulaufsicht auf und übernimmt dabei im wesentlichen die bisherige Zuständigkeitsregelung. Die schulaufsichtlichen Genehmigungen von Schulbaumaßnahmen sollen nach Nr. 6 von den Regierungen erteilt werden, weil ihnen auch die Organisation der Volksschulen obliegt.

**Zu Art. 30:**

Die Vorschrift enthält die Aufgaben der Schulämter in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage.

**Zu Art. 31:**

Da weder die Loslösung der Schulämter von den Landratsämtern und Stadtverwaltungen noch ihre Eingliederung als Referate in diese Behörden den besonderen Aufgaben der Schulämter, bei denen pädagogische und rechtliche Verwaltungsarbeiten zu leisten sind, gerecht würde, sieht Art. 31 ihre Beibehaltung in der bisherigen Organisationsform (Art. 12 Abs. 2 und 3 SchAG) vor. Das Schulamt bleibt deshalb wie bisher eine aus dem Oberbürgermeister oder Landrat und einem Schulrat bestehende Kollegialbehörde. Die Vertretung des Landrats oder des Oberbürgermeisters soll im Hinblick darauf, daß ihm nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs die Wahrnehmung der vorwiegend rechtlichen Aufgaben des Schulamts obliegt, einem juristischen Staatsbeamten oder Stadtrechtsrat übertragen werden.

Da das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises zu klein sein kann, um einen Schulrat voll zu beschäftigen, ist es wie bisher vorgesehen, daß ein Schulrat Mitglied von zwei Schulämtern, etwa dem für eine kleinere kreisfreie Gemeinde und dem für einen Landkreis sein kann.

Abs. 4 enthält wichtige Verbesserungen. Er verfolgt zwei Ziele: Einmal soll die in der Praxis in großen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen entstandene, rechtlich jedoch nicht mehr zulässige Aufteilung des Gebiets eines Schulamts in sogenannte „Schulaufsichtsbezirke“ beseitigt werden. Denn die Einrichtung von Schulaufsichtsbezirken bedeutet im Ergebnis, daß für eine kreisfreie Gemeinde oder für einen Landkreis zwei oder mehr Schulämter bestehen. Dies widerspricht aber sowohl der allgemeinen Behördenorganisation als auch den Bedürfnissen der Schulaufsicht. Dem Oberbürgermeister oder Landrat als Mitglied des Schulamts soll nur ein verantwortlicher Schulrat als Mitglied des Schulamts gegenüber stehen. Ist das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises so groß, daß ein Schulrat seine Aufgaben, insbesondere auch die Visitationen der Volksschulen, nicht mehr allein durchführen kann, so können dem Schulamt nach Bedarf weitere Schulräte zugeteilt werden. Die Aufgaben, die diese Schulräte wahrnehmen sollen, werden durch innerdienstliche Anordnungen vom Ministerium bestimmt (Art. 28 Abs. 1 des Entwurfs).

Die Regelungen des Abs. 4 soll ferner die beiden Mitglieder des Schulamts, in erster Linie den Schulrat, von Verwaltungsarbeit entlasten. Hierzu können dem Schulrat außer

den erwähnten weiteren Schulräten pädagogische Hilfskräfte zugewiesen werden. Dies werden in der Regel befähigte Volksschullehrer sein. Diese Regelung gestattet es auch, Nachwuchs für Schulräte heranzubilden. Ferner kann die Entlastung der Mitglieder des Schulamts dadurch erreicht werden, daß bestimmte Aufgabengebiete, insbesondere solche rein verwaltungstechnischer Natur, den Bediensteten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde zugewiesen werden. Diese Bestimmung ist Art. 39 Abs. 2 GO und Art. 37 Abs. 4 LKrO nachgebildet. Vorgesetzter (nicht Dienstvorgesetzter) der zugewiesenen Schulräte und pädagogischen Hilfskräfte ist das Schulamt.

**Zu Art. 32:**

Art. 32 behält die aus der Ausgestaltung des Schulamts als Kollegialbehörde folgende Aufteilung der Aufgabenbereiche der beiden Mitglieder des Schulamts in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage (Art. 14 SchAG) bei.

**Zu Art. 33:**

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des Art. 13 SchAG, jedoch wird statt von der „Ernennung“ von der „Bestellung“ zum Schulrat gesprochen, weil es sich hierbei nicht um einen beamtenrechtlichen Akt handelt, sondern um die Übertragung einer Aufgabe. Im übrigen wird aber auf die beamtenrechtlichen Vorschriften verwiesen, was insbesondere bedeutet, daß die Bestimmungen über die Laufbahnen einzuhalten sind.

**Zu Art. 34:**

Die Möglichkeit, entsprechend vorgebildete berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden zu Schulräten zu bestellen, wird entsprechend der bisherigen Regelung (Art. 15 Abs. 1 SchAG) beibehalten. Die Vertretung dieser Schulräte regelt das Staatsministerium (Art. 28 Abs. 1 des Entwurfs).

**Zu Art. 35:**

Im SchAG fehlt die unentbehrliche Regelung über die Aufbringung des Aufwands für die Schulämter. Diese Regelung ist nun in Art. 35 des Entwurfs enthalten. Welche Räume im einzelnen für das Schulamt erforderlich sind (Abs. 3 Satz 1), richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls, insbesondere auch nach der Zahl der zugewiesenen Schulräte und pädagogischen Hilfskräfte. Im Streitfall muß hierüber die Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden. Der Ersatz der notwendigen Bewirtschaftungskosten (Abs. 3 Satz 2) bemißt sich bei den Landkreisen nach der Rahmenvereinbarung (dritte Anlage zum Haushaltsgesetz 1959, GVBl. S. 169) oder den auf Grund dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträgen.

**Zu Art. 36:**

Diese Vorschrift enthält die wesentlichen Aufgaben des Schulleiters. Abs. 1 stellt zugleich klar, daß der Schulleiter immer auch Lehrer an der von ihm geleiteten Volksschule sein muß. Im Rahmen des Abs. 2 Satz 1 ist der Schulleiter Vorgesetzter der an der Schule tätigen Lehrer.

Die in Abs. 3 geregelte Vertretung der Volksschule ist keine rechtsgeschäftliche Vertretung des Trägers des Schulaufwands, sondern die Wahrnehmung der der Volksschule als staatliche Anstalt nach außen hin obliegenden Aufgaben. Als wesentliche Neuerung bringt Abs. 3 Satz 3 eine Rechtsgrundlage für Anordnungen des Schulleiters gegenüber den Erziehungsberechtigten der Schüler. Durch solche Anordnungen kann den Erziehungsberechtigten insbesondere aufgegeben werden, eine der Ordnung innerhalb der Volksschule entgegenwirkende Einflußnahme auf die Kinder zu unterlassen.

**Zu Art. 37:**

In dieser Vorschrift werden erstmals die Aufgaben des Lehrers gesetzlich fixiert. Die Vorschrift gilt auch für den Schulleiter, soweit er als Lehrer tätig ist. Der Grundsatz des Abs. 1, wonach der Lehrer die unmittelbare Verantwortung für Unterricht und Erziehung trägt, wird ergänzt durch das Gebot des Zusammenwirkens mit anderen Lehrern der eigenen und der benachbarten Volksschulen und der weiterführenden Schulen sowie mit den Erziehungsberechtigten der ihm anvertrauten Schüler.

**Zu Abschnitt IV****I. Allgemeines:**

Die Aufbringung des Schulbedarfs war bisher im SchBG 1919 und im SchBG 1939 geregelt. Diese Gesetze sind nicht nur durch verschiedene Streichungen und Änderungen unübersichtlich geworden, sie sind auch zum großen Teil überholt oder entsprechen nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Große Teile dieser Gesetze sind daher in den Entwurf nicht übernommen:

**SchBG 1919:**

Die Regelung in Art. 10 SchBG 1919 steht im Widerspruch zu den Bestimmungen in Abschnitt II dieses Entwurfs.

Art. 20 bis 24 enthielten besoldungsrechtliche Regelungen und sind deshalb in einem Volksschulgesetz nicht zu behandeln.

Art. 36 und 37 (Bedarf für israelitische Volksschullehrer) sind durch die Vorschriften dieses Entwurfs in den Abschnitten II und VII überholt.

Art. 39 mit 54 SchBG 1919 (Trennung des weltlichen Kirchendienstes vom Schuldienst) sind entbehrlich, weil die Auseinandersetzungen, die als Folge dieser Trennung durchzuführen waren, zum großen Teil abgeschlossen sind und weil für die wenigen, noch nicht erledigten Fälle (34 in ganz Bayern) eine besondere gesetzliche Regelung entbehrlich erscheint. Diese Fälle können auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage vertraglich auseinandergesetzt werden. Es kann damit gerechnet werden, daß weitere Auseinandersetzungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs abgeschlossen werden können. Die Aufhebung des Art. 51 Abs. 3 SchBG 1919 (Fortbestehen der staatlichen Baulasten) bedeutet aber nicht, daß die staatlichen Baulasten an Kultusgebäuden erlöschen. Soweit sie auf besonderen Rechtstiteln beruhen, bleiben sie weiter bestehen. Die noch bestehenden staatlichen Schulbaulasten werden durch Art. 68 des Entwurfs aufgehoben. Haushaltsmittel für Zuschüsse nach Art. 54 SchBG 1919 sind im Staatshaushalt seit Jahren nicht mehr ausgewiesen, so daß sich durch die Aufhebung dieser Vorschrift an der tatsächlichen Lage nichts ändert.

Besondere rechtliche Verpflichtungen zu Leistungen zum Schulaufwand (Art. 57 SchBG 1919) sind mit den Grundsätzen des Entwurfs nicht vereinbar. Da die Lehrer an Volksschulen Staatsbeamte oder staatliche Angestellte sind, ist die Regelung des Art. 58 SchBG 1919 überholt. Art. 59 SchBG 1919 ist entbehrlich, weil besondere Sachleistungen, Dienstleistungen, oder Geldleistungen für Volksschulen nicht mehr bestehen oder nicht mehr aufrechterhalten werden können. Der gesamte Schulaufwand (vgl. Art. 39 Abs. 2 des Entwurfs) ist von den Gemeinden und Schulverbänden aufzubringen. Art. 60 SchBG 1919 (Verpflichtung zur Ablösung der vorstehend genannten Leistungen) kann entfallen. Nach den Berichten der Regierungen ist diese Vorschrift nur in 4 Fällen noch nicht vollzogen; die hier noch erforderlichen Auseinandersetzungen können auch ohne besondere gesetzliche Regelung durch Vertrag durchgeführt werden.

Art. 62a SchBG 1919 kann entfallen, weil nach Art. 69 des Entwurfs die Volksschulfachlehrer in den Dienst der Gemeinden übertreten, die schon bisher den Personalaufwand für sie getragen haben. Art. 64 mit 66 SchBG 1919 können als gegenstandslos aufgehoben werden. Gleiches gilt für Art. 72 SchBG 1919.

Art. 75 und 75a SchBG 1919 sind vollzogen und deshalb nicht mehr erforderlich.

**SchBG 1939.**

Von diesem Gesetz entfallen alle Vorschriften, die sich im besonderen mit den Lehrerdienstwohnungen befassen (Art. 8, 9, 10 und 18b), weil der Entwurf Lehrerdienstwohnungen nicht mehr vorsieht. Eine Regelung über die Bereitstellung von Gärten (Art. 11 SchBG 1939) ist entbehrlich. An Hausgärten interessierte Lehrer können solche auf privatrechtlichem Wege pachten. Auch Art. 12 SchBG 1939 ist entbehrlich, weil möblierte Zimmer für vorübergehende Zeit heute in der Regel überall zu bekommen sind. Art. 13 kann entfallen, weil es neue, im Dienst der Gemeinden stehende Volksschulfachlehrer nicht mehr geben wird. Art. 14 SchBG 1939 kann mangels praktischer Bedeutung entfallen; in Bayern sind nach den Berichten der Regierungen nur noch sieben Grundstücke nach dieser Vorschrift verpachtet. Art. 18c des SchBG enthält eine gegenstandslos werdende besoldungsrechtliche Regelung. Art. 19 Abs. 1 SchBG 1939 ist vollzogen, die Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift besitzen keine praktische Bedeutung mehr. Art. 20 SchBG 1939 wird durch die Aufhebung des SchBG 1919 gegenstandslos.

Soweit die Vorschriften des SchBG 1939 vorstehend nicht als entfallend aufgezählt sind, sind sie in veränderter Form in den Entwurf übernommen.

Abschnitt 4 des Entwurfs ersetzt den sachlich nicht ganz zutreffenden Ausdruck „Schulbedarf“ durch den Ausdruck „Aufwand“.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu Art. 38:**

Satz 1 dieser Vorschrift wiederholt den Grundsatz des Art. 129 Abs. 2 BV und des § 1 Abs. 1 SchGFRG.

**Zu Art. 39:**

Nach Abs. 1 dieser Vorschrift trägt wie bisher der Staat den Personalaufwand für die Lehrer, auch für die Fachlehrer an Volksschulen. Der übrige von den Gemeinden und Schulverbänden zu tragende Aufwand wird, weil darin auch Aufwendungen für das Verwaltungs- und Haushaltspersonal enthalten sind, „Schulaufwand“ genannt. Dazu gehören auch Einrichtungen für die notwendige Betreuung der Kinder außerhalb der Schulzeit und für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Danach können die Schüler die vom Träger des Schulaufwands eingesetzten Schulbusse unentgeltlich benutzen, wenn die Beförderung notwendig ist. Die den Schülern durch die notwendige Benützung von öffentlichen und privaten Verkehrslinien entstehenden Kosten sind vom Träger des Schulaufwands zu übernehmen.

Durch Rechtsverordnung nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs kann im einzelnen bestimmt werden, was zum Schulaufwand gehört. Insbesondere kann hierdurch die Mindestausstattung der Schulen festgelegt werden. Unter welchen Voraussetzungen eine Beförderung notwendig ist, soll durch eine auf Grund des Art. 46 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs ergehende Rechtsverordnung festgelegt werden.

**Zu Art. 40:**

Das Recht der Lehrerdienstwohnungen entspricht in seiner jetzigen Ausgestaltung durch das SchBG 1939 nicht mehr

den heutigen Verhältnissen, weil die Lehrer an ländlichen Volksschulen nicht mehr in allen Fällen auf die Bereitstellung von Lehrerdienstwohnungen angewiesen sind. Dazu haben die allgemeine Bautätigkeit auch auf dem Land, die Errichtung von Familieneigenheimen durch die Lehrer selbst und in gewissem Umfang auch die Motorisierung beigetragen. Trotzdem müßte es zu Unzuträglichkeiten führen, wenn die Verpflichtung der Gemeinden und Schulverbände, für Lehrer an Volksschulen Wohnungen bereitzustellen, aufgehoben würde, weil in den kleineren Gemeinden auch heute noch nicht überall Mietwohnungen in ausreichender Zahl und Ausführung

pflichtung der ländlichen Gemeinden und Schulverbände zur Bereitstellung von Lehrerwohnungen bei, trägt jedoch den Wünschen der Gemeinden auf Erleichterung in der Ausgestaltung der Bereitstellungspflicht Rechnung.

Die Bereitstellungspflicht besteht hinsichtlich aller hauptamtlich tätigen Lehrer, also auch hinsichtlich der Fachlehrer an Volksschulen.

Als Kriterium für die Bereitstellungspflicht beläßt es der Entwurf bei der Zahl von 2500 Einwohnern in der Schulsitzgemeinde. Eine Erhöhung dieser Zahl erscheint nicht angebracht, weil in Gemeinden mit mehr Einwohnern die Anmietung von privaten Wohnungen in der Regel möglich sein wird. In Ausnahmefällen kann die Regierung nach Abs. 3 wie bisher auch größere Gemeinden zur Bereitstellung von Lehrerwohnungen verpflichten. Auch die Herabsetzung der Zahl von 2500 Einwohnern erscheint unzulässig. Unter den Gemeinden mit weniger als 2500 Einwohnern gibt es zwar nicht wenige mit erheblicher Bautätigkeit, jedoch werden dabei überwiegend eigengenutzte Familienheime errichtet. Die darin enthaltenen zweiten Wohnungen werden häufig nicht zur freien Vermietung bereitstehen, sondern an Verwandte der Bauherren vergeben. Aus diesen Gründen ist die Heranziehung anderer Unterscheidungsmerkmale für das Entstehen der Pflicht, Lehrerwohnungen bereitzustellen, nicht möglich. Insbesondere erscheint die Unterscheidung, die § 19 Abs. 6 Bundesbaugesetz in Verbindung mit der Verordnung vom 22. 6. 1961 (GVBl. S. 162) zwischen Gebieten mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit und anderen Gebieten trifft, aus den erwähnten Gründen nicht geeignet.

Abs. 2 gibt den Regierungen die Möglichkeit, die Gemeinden und Schulverbände von der Bereitstellungspflicht zu befreien, soweit und solange die Lehrer auf andere Weise angemessen untergebracht sind, z. B. in einem Eigenheim oder in einer selbstgewählten Mietwohnung oder in der Wohnung des Ehegatten. Die Vorschrift gestattet eine bewegliche Gestaltung der Bereitstellungspflicht der Gemeinden und Schulverbände.

#### Zu Art. 41:

Die Rechtsform der Lehrerwohnung als Lehrerdienstwohnung ist in den Entwurf nicht übernommen. Die Lehrerdienstwohnungen entstammen einer Zeit, als es auf dem Land unmöglich war, anderweitig eine Wohnung für den Lehrer zu beschaffen. Die Widmung einer von der Gemeinde errichteten Wohnung zur Lehrerdienstwohnung, die Festsetzung der Lehrerdienstwohnungsvergütung und die Verwaltung der Lehrerdienstwohnung durch das Landratsamt als hausverwaltende Behörde haben einen erheblichen Verwaltungsaufwand aller damit beteiligten Stellen zur Folge, der vermeidbar ist. Obendrein ist die Anwendbarkeit der Vorschriften für die staatlichen Dienstwohnungen (DWV) auf die von den Gemeinden und Schulverbänden bereitgestellten Lehrerdienstwohnungen rechtlich sehr fragwürdig. Die bisherige Regelung hat dazu geführt, daß Gemeinden, die neue Lehrerdienstwohnungen errichtet haben, wegen der Begrenzung der Dienstwohnungsvergütung auf die höchste Dienstwohnungsvergütung einen erheblichen Teil der laufenden Belastungen für diese Wohnungen selbst aufbringen müssen. Diese Tatsache ist ein nicht

zu unterschätzendes Hindernis für die Schaffung moderner familiengerechter Lehrerwohnungen auf dem Lande. Der Entwurf bestimmt nunmehr, daß die Gemeinden und Schulverbände Wohnungen, die in ihrem Eigentum oder dinglichen Verfügungsrecht (etwa Erbbaurecht oder dinglichen Wohnungsrecht) stehen oder die sie angemietet haben oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung besetzen dürfen, an Lehrer vermieten oder vermitteln. Insbesondere die Vereinbarung eines Besetzungsrechts durch Hingabe eines Darlehens an den privaten Bauherrn dürfte es den Gemeinden erleichtern, die nötigen Lehrerwohnungen zur Verfügung zu stellen. Da die

laufende Belastung sein wird, wird durch die Regelung des Entwurfs ein stärkerer Anreiz für die Errichtung neuer Lehrerwohnungen geschaffen.

Für die Benützung der Lehrerwohnungen haben die Lehrer in Zukunft Mieten an den jeweiligen Hausbesitzer zu entrichten. Hierdurch wird jedoch eine unbillige Belastung der Lehrer nicht eintreten. Die Mieten für die alten Lehrerwohnungen werden nicht steigen, weil die Dienstwohnungsvergütungen durch Vergleich mit den örtlichen Mietwerten für gleichartige Wohnungen festgesetzt werden und weil diese Festsetzungen in der Regel unterhalb der höchsten Dienstwohnungsvergütung liegen. Neue Wohnungen können gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung vom 22. 4. 1963 (KMBL. S. 390, StAnz. Nr. 18) mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus und mit Staatsbedienstetendarlehen gefördert werden, so daß sich tragbare Miethöhen ergeben. Diese Finanzierungshilfen können sowohl Gemeinden und Schulverbände als auch private Bauherren erhalten. Wenn zu den erwähnten Finanzierungshilfen die Gemeinden zur Sicherstellung eines Besetzungsrechts unverzinsliche oder zinsgünstige Darlehen geben, so dürften die Mieten für neue Lehrerwohnungen noch unter dem allgemeinen Mietniveau des sozialen Wohnungsbaus liegen.

Abs. 2 teilt die Lehrerwohnungen in solche erster Ordnung (Familienwohnungen) und zweiter Ordnung (Wohnungen für Unverheiratete) ein, wobei letztere bei Bedarf mit einer Einrichtung auszustatten sind. Welche Wohnungen im einzelnen bereitzustellen sind, bestimmt die Regierung nach Anhörung der Gemeinde oder des Schulverbands. Auch hierdurch wird eine auf den Einzelfall abgestellte Regelung der Bereitstellung von Lehrerwohnungen gewährleistet.

Abs. 4 bestimmt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage, daß die Lehrer selbst keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Lehrerwohnungen haben.

Art. 46 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs gibt die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Lehrerwohnung zu erlassen.

#### Zu Art. 42:

Die Vorschrift gibt wie bisher Art. 11 SchVG den Gemeinden und Schulverbänden das Recht, für Gastschüler (Art. 19 des Entwurfs) Gastschulbeiträge zu erheben. Solche Beiträge dürfen auch für Kinder gefordert werden, die vor der Aufnahme in ein im Gebiet der berechtigten Gemeinde oder des berechtigten Schulverbands liegendes Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung in einer anderen Gemeinde gewohnt haben. Dadurch sollen die Gemeinden und Schulverbände einen Ausgleich für Folgelasten erhalten, die durch die Errichtung eines solchen Heimes in ihrem Gebiet auf sie treffen.

Der Gastschulbeitrag errechnet sich aus der Teilung der jährlichen Kosten des laufenden Unterhalts durch die Schülerzahl. Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs enthält die Ermächtigung für die nähere Abgrenzung des Begriffs „laufender Unterhalt“ durch Rechtsverordnung. Neben den in Art. 42 Abs. 2 des Entwurfs übernommenen Kriterien stellt Art. 11 SchVG auch noch auf die allgemeine Leistungsfähigkeit der

beitragspflichtigen Gemeinden ab. Diese Regelung führte jedoch zu Schwierigkeiten und hat sich im allgemeinen nicht bewährt; sie wird deshalb nicht beibehalten.

Abs. 3 schafft die Möglichkeit, Gastschulbeiträge auch für teilweise Benützung von Schulanlagen durch Schüler anderer Schulen, in der Regel durch geschlossene Klassen, zu erheben.

#### Zu Art. 43:

Abs. 1 dieses Artikels knüpft an Art. 16 SchBG 1939 an. Die Vorschrift macht die Förderung von Schulbaumaßnahmen von der vorherigen schulaufsichtlichen Genehmigung abhängig. Außerdem wird die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg in die Finanzhilfen miteinbezogen. Diese Förderung geht über die bisher in Art. 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Zuschüsse für den Betrieb von Schulomnibussen hinaus. Nach dem Entwurf werden auch Finanzhilfen für die Aufwendungen der Gemeinden und Schulverbände gewährt, die aus der Erstattung der Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen.

Abs. 2 übernimmt im wesentlichen die Regelung des Art. 15 SchBG 1939. Die Höhe der von den Bezirken zu bildenden Rücklagen sollen durch eine mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern zu erlassende Rechtsverordnung festgesetzt werden (Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs).

#### Zu Art. 44:

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die Regelung des Art. 17 SchBG 1939. Im Interesse einfacher Verwaltungshandhabung werden Pauschalvergütungen gewährt, die im einzelnen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften vertraglich festgesetzt werden.

#### Zu Art. 45:

In Anknüpfung an Art. 18a SchBG 1939 sollen die kirchlichen Genossenschaften Vergütungen für die von ihnen für den Unterricht zur Verfügung gestellten Lehrern erhalten, weil durch diese Lehrer der Einsatz staatlicher Lehrer erspart wird. Art. 46 Abs. 1 Nr. 5 erhält ergänzend hierzu die Ermächtigung für die Verleihung von Dienstbezeichnungen an die von den kirchlichen Genossenschaften zur Verfügung gestellten Lehrer im Weg der Rechtsverordnung.

#### Zu Art. 46:

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsnorm für die für den Vollzug des Abschnitts IV erforderlichen Rechtsverordnungen.

### Zu Abschnitt V:

#### I. Allgemeines:

Abschnitt V übernimmt bei der Regelung der Verwaltung des Schulvermögens der öffentlichen Volksschulen und der Verfassung der Schulverbände im wesentlichen die bisherigen Vorschriften des SchVG.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften:

#### Zu Art. 47:

Abs. 1 spricht den Grundsatz aus, daß das von den Gemeinden und Schulverbänden bereitgestellte Schulvermögen auch von diesen selbst verwaltet wird. Außerdem bringt die Vorschrift eine Legaldefinition des Schulvermögens.

Der Haushalt für eine Verbandsschule, für die kein Schulverband besteht (vgl. Art. 14 Abs. 3 des Entwurfs), wird im Haushaltsplan derjenigen Gemeinde festgestellt, der das Schulgebäude gehört. Durch die Anhörung des oder der Schulleiter bei der Aufstellung des Haushalts sollen die Bedürfnisse der Schule rechtzeitig zur Geltung gebracht werden.

Anders als in Art. 6 Abs. 3 SchFG bei den Gymnasien, Realschulen, Handelsschulen und Kollegs sollen die Entscheidungen der Gemeinden und Schulverbände über die schulfremde Verwendung des Schulvermögens von der vorherigen Zustimmung der Schulaufsichtsbehörden abhängig sein. Dies erscheint vor allem mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in kleinen Gemeinden und in Schulverbänden erforderlich. Außer in den im letzten Satz der Vorschrift genannten Fällen kann das Schulamt nur bei Vorliegen erheblicher Gründe seine Zustimmung versagen.

#### Zu Art. 48:

Die Vorschrift gibt in Anknüpfung an Art. 10 SchAG und in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 SchFG den Gemeinden und Schulverbänden die Möglichkeit, die Verwaltung ihres Schulvermögens ganz oder teilweise dem Schulleiter oder einem anderen Lehrer zu übertragen und insoweit Richtlinien aufzustellen und Weisungen zu erteilen. Ferner kann dem Schulleiter auch die Bewirtschaftung der Mittel für die Volksschule und die Aufsicht über das Verwaltungs- und Hauspersonal übertragen werden. Schließlich kann er bevollmächtigt werden, die Gemeinde oder den Schulverband insoweit zu vertreten. Die Annahme dieser Aufträge bedeutet für den Schulleiter oder Lehrer die Übernahme einer Nebentätigkeit im Sinne des Beamtenrechts, muß also von der Regierung genehmigt werden (Verordnung vom 1. 9. 1960 GVBl. S. 222, i. d. F. vom 26. 3. 1964, GVBl. S. 87). Nach Abs. 2 müssen nunmehr die Gemeinden und Schulverbände dem Schulleiter oder Lehrer bei erheblichem Arbeitsanfall eine angemessene Vergütung gewähren. Der Schulleiter übt wie bisher das Hausrecht in der Schulanlage aus.

#### Zu Art. 49:

Die Vorschrift beläßt die Verfassung des Schulverbands im wesentlichen unverändert in der bisherigen Form (Art. 4 SchVG). Durch die Einschaltung „oder die Verbandsschulen“ in Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, daß auch dann nur ein Schulverbandsausschuß besteht, wenn der Schulverband Träger des Schulaufwands für zwei oder mehr Verbandsschulen ist (vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 4). Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses wird nunmehr gewählt.

#### Zu Art. 50:

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des Art. 6 SchVG.

#### Zu Art. 51:

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die Regelung des Art. 7 SchVG. Jedoch ist die Verpflichtung, Richtlinien für die Besorgung der Geschäfte der laufenden Verwaltung aufzustellen, entsprechend der Regelung der Gemeindeordnung in eine Kann-Bestimmung umgewandelt worden.

#### Zu Art. 52:

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wurde im Gegensatz zur Regelung des Art. 9 SchVG die Verpflichtung, die allgemeine Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden angemessen zu berücksichtigen, nicht mehr aufgenommen, weil diese Formulierung zu unbestimmt war und keine praktische Bedeutung gewonnen hat. Bei der Gewährung öffentlicher Mittel für den Schulhausbau wird die unterschiedliche Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt. Bei der Deckung des laufenden Bedarfs aber sollen die Mitgliedsgemeinden gleichmäßig belastet werden. Der Schulverbandsausschuß kann jedoch nach Art. 52 Abs. 2 des Entwurfs eine andere Regelung für die Schulverbandsumlage beschließen und hierbei auch besondere Unterschiede in der Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden berücksichtigen.

**Zu Art. 53:**

Die Regelung knüpft an Art. 8 Abs. 4 SchVG an, überträgt der Regierung die Rechtsaufsicht aber auch dann, wenn die Schulsitzgemeinde eine kreisangehörige Gemeinde ist, zum Schulverband aber eine kreisfreie Gemeinde gehört.

**Zu Art. 54:**

Für den Schulverband gilt subsidiär das Gemeinderecht. In Betracht kommen dabei insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang, über Gemeinde-

Rechnungs- und Prüfungswesen, ferner über die Rechtsaufsicht und über die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeindeglieder, ferner die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

**Zu Abschnitt VI****I. Allgemeines:**

Eines der eingangs erwähnten Hauptanliegen ist der Elternbeirat. Er tritt an die Stelle der Schulpflegschaft nach dem SchPflG. Die Schulpflegschaft ist ein Gremium, das sich aus Vertretern der Gemeinde oder des Schulverbands, der Lehrerschaft, den katholischen und evangelischen Pfarrvorständen und den Erziehungsberechtigten zusammensetzt. Die Elternvertreter sind demnach in der Minderzahl. Über ihre Anregungen entscheiden die Vertreter der Gemeinde oder des Schulverbands und die Lehrkräfte mit, die ohnehin über die Angelegenheiten der Schule bestimmen. Infolge dieser Rechtslage konnten das Interesse und die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, an der Schulpflege mitzuwirken, nicht gedeihen. Der Entwurf trägt dieser unbefriedigenden Situation durch die Einführung eines echten Elternbeirats Rechnung, wie er auch bei den Realschulen\*) und den Gymnasien\*\*) sowie bei den Volksschulen der meisten außerbayerischen Länder der Bundesrepublik besteht. Dieser Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Volksschule (Art. 55 Abs. 1 des Entwurfs). Hierdurch und durch die kürzere Wahldauer (Art. 58 Abs. 1 des Entwurfs) soll das Interesse der Erziehungsberechtigten an der Mitarbeit geweckt und ein echtes Sprachrohr für ihre Anregungen geschaffen werden.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu Art. 55:**

Abs. 1 legt die grundsätzliche Stellung und Bedeutung des Elternbeirats klar. Abs. 2 der Vorschrift nennt die Aufgaben des Elternbeirats. Danach ist der Elternbeirat eine Vermittlungsstelle zwischen den Lehrern und den Erziehungsberechtigten. Sie soll das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern vertiefen und das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder wahren und pflegen sowie den Erziehungsberechtigten in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und Aussprache geben. Als weiteres großes Aufgabengebiet obliegt dem Elternbeirat die Beratung der Wünsche, Anregungen und Vor-

\*) § 38 der Schulordnung für Mittelschulen vom 25. 9. 1962, GVBl. S. 281, und Nr. 806ff. der Ausführungsbestimmungen zu dieser Schulordnung vom 25. 9. 1962, KMBL. S. 345.

\*\*) § 38 der Schulordnung für die höheren Schulen in Bayern vom 22. 8. 1961, GVBl. S. 217, und Nr. 246ff. der Ausführungsbestimmungen zu dieser Schulordnung vom 22. 8. 1961, KMBL. S. 524.

schläge der Erziehungsberechtigten und die Weitergabe von Anregungen an den Schulleiter und den Träger des Schulaufwands, sowie an das Schulamt. Die sonstige Mitwirkung des Elternbeirats aufgrund des Entwurfs besteht in Stellungnahmen zu Entscheidungen der Regierungen über die Errichtung von Volksschulen und über die Festsetzung und Änderung von Schulsprengeln (Art. 14 Abs. 1 des Entwurfs).

**Zu Art. 56:**

Abs. 1 dieser Vorschrift bedeutet, daß an den bayerischen

Klassenelternbeiräte sind nicht erforderlich, weil der Elternbeirat der Volksschule auch über Anregungen beraten kann, die nur einzelne Klassen betreffen. Außerdem haben die Klassenlehrer nach Nr. 573 VSO jährlich zweimal Elterntage zu veranstalten und nach Nr. 572 VSO Elternsprechstunden abzuhalten. Schließlich sind alle Lehrer nach Nr. 574 VSO verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten eines Schülers von Fall zu Fall Fühlung zu nehmen, wenn dies für den Erziehungs- oder Unterrichtserfolg notwendig erscheint.

Auf der anderen Seite übernimmt der Entwurf nicht mehr die bisherige Regelung in § 3 SchPflG, nach der für Volksschulen gleicher oder verschiedener Art usw. gemeinsame Schulpflegschaften errichtet werden können, weil dies zu einer Komplizierung der Organisation führen würde, ohne daß hierfür ein echtes Bedürfnis oder ein Vorteil ersichtlich wäre. Jede Volksschule, die rechtlich eine Einheit ist, erhält auch einen Elternbeirat.

**Zu Art. 57:**

Die Zahl der Mitglieder des Elternbeirats ist aus Gründen der Arbeitsfähigkeit nicht zu groß genommen. Abs. 2 bestimmt, daß auch der Leiter eines Heimes, eines Krankenhauses oder einer ähnlichen Einrichtung Mitglied des Elternbeirats ist, weil in diesen Einrichtungen faktisch ein großer Teil der an sich den Erziehungsberechtigten obliegenden Erziehungsarbeit geleistet wird.

**Zu Art. 58:**

Die Wahldauer für den Elternbeirat wird vom Entwurf auf ein Jahr festgesetzt. Dadurch wird ermöglicht, daß sich jeweils auch die Erziehungsberechtigten der Schüler des 1. Schülerjahrgangs an der Wahl beteiligen können. Außerdem soll der kürzere Abstand zwischen den Wahlen das Interesse der Erziehungsberechtigten am Elternbeirat beleben.

Aktives und passives Wahlrecht richten sich nach der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit bei Gemeindegewahlen (Art. 1 und 5 des Gemeindegewahlgesetzes i. d. F. vom 3. 8. 1965, GVBl. S. 221, berichtigt S. 324).

**Zu Art. 59:**

Abs. 1 dieser Vorschrift ist in Anlehnung an Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GO formuliert, weil die Mitgliedschaft im Elternbeirat als eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde oder im Schulverband im Sinne des Art. 121 BV und des Art. 19 GO angesehen wird.

Abs. 2 enthält die erschöpfende Aufzählung der Gründe, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.

– Abs. 4 verweist auf Art. 20a GO.

**Zu Art. 60:**

Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Elternbeirats sind in Anlehnung an die Art. 45ff. GO geschaffen. Abs. 5 verpflichtet die Elternbeiräte, die katholischen und evangelischen Pfarrvorstände, Vertreter der Gemeinde oder des Schulverbands sowie den Schulleiter auf Verlangen zu hören.

**Zu Art. 61:**

Die Verpflichtung des Schulleiters zur Unterrichtung und zur Auskunfterteilung gegenüber dem Elternbeirat sowie dessen Recht, über die Prüfung seiner Anregungen und Vorschläge Mitteilung zu erhalten, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Mitarbeit des Elternbeirats.

**Zu Art. 62:**

Bestehen in einer Gemeinde oder in einem Schulverband mehrere Volksschulen, so gibt es Angelegenheiten, die für alle diese Volksschulen gleichermaßen von Bedeutung sind, insbesondere Fragen des Schulaufwands. Der Entwurf sieht deshalb für öffentliche Volksschulen gemeinsame Elternbeiräte vor, deren Zusammensetzung je nach der Zahl der vorhandenen Volksschulen unterschiedlich ist. Das gilt für kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden im gleichen Maß.

**Zu Art. 63:**

Die Vorschrift enthält die erforderliche gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Wahlordnung.

**Zu Abschnitt VII****I. Allgemeines:**

Private Volksschulen können unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 und 5 GG sowie der Art. 9ff. EUG zugelassen (genehmigt) werden. Sie werden voraussichtlich in Zukunft an Bedeutung zunehmen, insbesondere als Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

Das Recht der privaten Volksschulen ist im wesentlichen im EUG geregelt. Wegen der engen rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen den privaten und den öffentlichen Volksschulen und im Hinblick auf Art. 41 Abs. 1 EUG ist es jedoch erforderlich, einige ergänzende Bestimmungen über private Volksschulen im vorliegenden Entwurf zu treffen, insbesondere zur Frage der Förderung privater Volksschulen, die bisher im SchBG 1939 geregelt war.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu Art. 64:**

Das Elternrecht umfaßt auch die Befugnis, die Kinder statt in die öffentliche Volksschule in eine zugelassene private Volksschule zu schicken. Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch einer zugelassenen privaten Volksschule erfüllt.

**Zu Art. 65:**

Die Vorschriften des Entwurfs sind auch auf die privaten Volksschulen anwendbar, soweit nicht Art. 65 Nr. 1 des Entwurfs ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder sich aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt.

Danach sind anwendbar: die Vorschriften über die Bedeutung der Volksschule (Art. 1), über die Stufen der Volksschule (Art. 2), über die Aufgaben der Volksschulen (Art. 3) und über die Achtung der religiösen Empfindungen (Art. 4), die Vorschriften des Abschnitts III (Schulaufsicht, Schulleiter und Lehrer) soweit sie sich überhaupt auf private Volksschulen beziehen, insbesondere die Art. 36 und 37, ferner der Abschnitt VI über die Elternbeiräte mit Ausnahme des Art. 62 (auch an den privaten Volksschulen sind also Elternbeiräte zu errichten), ferner Abschnitt VII selbst, schließlich Art. 67 (Verwaltungsvorschriften), Art. 70 (Änderung des EUG), Art. 71 (Änderung des SoSchG) und Art. 72 (Inkrafttreten des Gesetzes).

Keine Anwendung finden die Art. 5 und 6, ferner die Abschnitte II (Organisation der öffentlichen Volksschulen), Ab-

schnitte IV (Aufwand für die öffentlichen Volksschulen) und V (Verwaltung des Schulvermögens der öffentlichen Volksschulen, Verfassung der Schulverbände), schließlich die Art. 62, 68 und 69.

**Zu Art. 66:**

Die Vorschrift gibt privaten Volksschulen Rechtsansprüche auf Förderung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden, auf gemeinnütziger Grundlage wirken, kein Schulgeld erheben und den Vorschriften des Art. 11 Abs. 1 und 3 (die Schüler müssen grundsätzlich auf Jahrgangsklassen, mindestens aber auf vier Klassen verteilt sein) und des Art. 12 (Vollschulen und Teilschulen) entsprechen.

**Zu Abschnitt VIII****Zu Art. 67:**

Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage für den Erlass von Verwaltungsvorschriften (nicht Rechtsvorschriften).

**Zu Art. 68:**

Der Freistaat Bayern hat noch in 10 Fällen die Baulasten für Volksschulen. Sie rühren aus verschiedenen Rechtsgründen her. Der Bayerische Landtag hat am 16. März 1964 folgenden Beschluß gefaßt (Landtagsbeilage 1034):

„Die Staatsregierung wird ersucht, mit den Gemeinden bzw. Schulverbänden, bei denen der Bayerische Staat die Baulast an den dort bestehenden Volksschulen hat, die Verhandlungen über eine baldige Ablösung der staatlichen Baulast zügig und unter Berücksichtigung der Bestrebungen der Landschulreform weiterzuführen.“

In den vergangenen Jahren hat der Freistaat Bayern in sechs Fällen Vereinbarungen mit berechtigten Gemeinden schließen können, in denen diese Gemeinden auf die staatliche Baulast verzichtet haben. Als Gegenleistung hat der Freistaat Bayern für die im Gebiet der berechtigten Gemeinde wohnenden volksschulpflichtigen Schüler neue Schulgebäude errichtet oder die hierfür erforderlichen Geldmittel bereitgestellt, ferner auf den Neubau bezogene Unterhaltungskapitale ausbezahlt.

Zur Zeit haben zwei weitere Gemeinden ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Ablösung der staatlichen Baulast erklärt. In den restlichen Fällen wird jedoch voraussichtlich kein vertraglicher Verzicht auf die staatliche Baulast zu erreichen sein. Um die alten Baulasten nicht noch weiter fortführen zu müssen und um dem Beschluß des Bayerischen Landtags Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf vor, daß die noch bestehenden Baulasten an Volksschulen mit dem Inkrafttreten des Entwurfs erlöschen. Dies ist eine Enteignung, für die nach Art. 14 Abs. 3 GG durch Gesetz Art und Ausmaß der Entschädigung festgesetzt werden müssen. Als Entschädigung sieht der Entwurf die gleichen Leistungen vor, die die Gemeinden erhalten haben, die sich zu vertraglicher Ablösung der staatlichen Baulast bereitgefunden haben.

Hat der Freistaat Bayern in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes schon Leistungen in Erfüllung seiner Baupflicht erbracht, so werden diese auf die Entschädigungssumme angerechnet. Der Freistaat Bayern hat nämlich in einigen Fällen bereits Grundstücke angekauft.

Besondere Verfahrensvorschriften für die Festsetzung der Entschädigungen sind nicht erforderlich.

**Zu Art. 69:**

In einigen kreisfreien Gemeinden sind noch Volksschulfachlehrer tätig, die zwar Staatsbedienstete sind, aber von den

kreisfreien Gemeinden besoldet werden. Ihre Rechtsverhältnisse sind bisher in Art. 62a SchBG 1919 geregelt. Sie sind nicht identisch mit den Fachlehrern an Volksschulen, die nach der Verordnung vom 15. 7. 1963 (GVBl. S. 159) und der Verordnung vom 23. 4. 1964 (GVBl. S. 142) ausgebildet werden und Staatsbeamte mit staatlicher Besoldung sind. Volksschulfachlehrer im Sinne des Art. 62a SchBG 1919 dürfen nicht mehr neu eingestellt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die Volksschulfachlehrer kraft Gesetzes in den Dienst der Gemeinden übertreten, die schon bisher den Personalaufwand für sie getragen haben. An ihrer besoldungs-

nichts, auch tritt für die Gemeinden keine neue oder zusätzliche Belastung ein. Auch die Versorgungslast für ihre Hinterbliebenen wird bereits bisher von den Gemeinden getragen.

#### Zu Art. 70:

Die Änderung des Art. 41 EUG ist wegen der Aufhebung des SchOG erforderlich.

#### Zu Art. 71:

Die in Nr. 2 enthaltene Änderung des SchOG ist wegen der Aufhebung des SchOG erforderlich, bringt inhaltlich jedoch keine Rechtsänderung. Wegen der Aufhebung des SchBG 1939 ist auch eine Neufassung des Art. 11 SoSchG erforderlich. Schließlich ist eine Ergänzung der Überschrift des Sonderschulgesetzes vorgesehen, um dem Gesetz eine amtliche Abkürzung (SoSchG) zu geben.

#### Zu Art. 72:

Die Vorschrift enthält die notwendigen Bestimmungen über das Inkrafttreten des Entwurfs und das Außerkrafttreten der durch den Entwurf ersetzten Vorschriften. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen können erst Zug um Zug durch neue ersetzt werden und sollen deshalb bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung weitergelten, soweit sie nicht dem Entwurf widersprechen.

### Abkürzungsverzeichnis

#### Verfassungen:

- GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) in der gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1965, BGBl. I S. 649)
- BV = Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3)

#### Gesetze:

- EUG = Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19)
- GO = Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1965 (GVBl. S. 357)
- GWG = Gemeindewahlgesetz in der Fassung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221, ber. S. 324)

- LMFrG = Gesetz über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578)
- SchAG = Gesetz über die Schulleitung und Schulaufsicht an den öffentlichen Volksschulen (Schulaufsichtsgesetz) vom 14. März 1938 (BayBS II S. 582) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 35)
- SchBG 1939 = Schulbedarfsgesetz vom 11. Januar 1939 (BayBS II S. 588) in der Fassung der Gesetze vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101), vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 35), vom 3. April 1964 (GVBl. S. 80) und vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125)
- SchFG = Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111)
- SchGFrG = Gesetz über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578)
- SchOG = Gesetz über die Organisation der Volksschulen (Schulorganisationsgesetz) vom 8. August 1950 (BayBS II S. 591) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 35)
- SchPfleG = Gesetz über die Schulpflege an den Volksschulen vom 27. Juli 1948 (BayBS II S. 593) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1960 (GVBl. S. 75)
- SchuPfliG = Gesetz über die Schulpflicht (Schulgesetz) in der Fassung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) und vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 181)
- SchVG = Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 35)
- SoSchG = Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 93)
- Verordnungen:**
- AVSchPfliG = Ausführungsverordnung vom Schulpflichtgesetz vom 25. April 1962 (GVBl. S. 79) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Oktober 1964 (GVBl. S. 184) und vom 24. August 1965 (GVBl. S. 276)
- AVSchVG = Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen vom 22. April 1963 (GVBl. S. 113)

- VO 1883 = Verordnung, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend vom 26. August 1883 (GVBl. S. 407)
- VO 1920 = Verordnung betreffend die Aufsicht über das Volksschulwesen an den Regierungen vom 29. Juli 1920 (BayBS II S. 595)
- Bekanntmachungen:**
- ABSchOG = Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Volksschulen (Schulorganisationsgesetz) vom 23. November 1950 (BayBSVK S. 616) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (KMBl. S. 201)
- DWV = Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 30. Januar 1937 (RBB S. 9) in der Fassung der Vorschriften vom 6. April 1944 (RBB S. 92) und der FMBek. vom 11. November 1960 (FMBl. S. 1374) und der FMBek. vom 16. Januar 1962 (FMBl. S. 145)
- VBSchAG = Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Schulverwaltung, Schulleitung und Schulaufsicht an den öffentlichen Volksschulen (Schulaufsichtsgesetz — VollzBek. z. SchAG — vom 22. April 1938 (BayBSVK S. 231) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (KMBl. S. 201)
- VBSchPfleG = Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen vom 14. Dezember 1948 (BayBSVK S. 322) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (KMBl. S. 201)
- VSO = Schulordnung für die bayerischen Volksschulen (Landesvolksschulordnung) vom 24. Juli 1959 (KMBl. S. 201, 207)
- Sonstige Vorschriften:**
- BayKonkordat = Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924 (BayBS II S. 639)
- Ev. Kirchenvertrag = Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche rechts des Rheins vom 15. November 1924 (BayBS II S. 646)
- Hamburger Abkommen = Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (StAnz. 1965 Nr. 25)
- Rahmenplan = Rahmenplan zur Umgestaltung und Vereinheitlichung des allgemeinbildenden öffentlichen Schulwesens (Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen vom 14. Februar 1959)